

101-605

DGUV Regel 101-605



Branche Gebäudereinigung

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Gebäudereinigung des Fachbereichs Bauwesen der DGUV

Ausgabe: Februar 2020

DGUV Regel 101-605
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p101605

Bildnachweis

Alle Abbildungen: © BG BAU

Branche Gebäudereinigung

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
1	Wozu diese Regel?	5	4	Anhänge (Formulare und Checklisten)	71
2	Grundlagen für den Arbeitsschutz	6	4.1	Beispielrechnung zur Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten in Betrieben der Gebäudereinigung	71
2.1	Was für alle gilt!	6	4.2	Beispiel einer Betriebsanweisung	72
2.2	Was für die Branche gilt	11	4.3	Hinweise Arbeitsorganisation	73
3	Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen	14	4.4	Hinweise zur Objektorganisation	75
3.1	Grundsätzliche Maßnahmen und Gefährdungen	14	4.5	Formular „Bestellung einer zur Prüfung befähigten Person“	77
3.1.1	Absturz	14	4.6	Checkliste für Benutzer/innen von Gerüsten	78
3.1.2	Gefahrstoffe und Feuchtarbeit in der Gebäuderei- nigung	17	4.7	Kontrollblatt zur Überprüfung von Leitern und Tritten	80
3.1.3	Elektrischer Strom/ Elektrische Gefährdung	21	4.8	Checkliste für die Beschaffung von Schutzhandschuhen	82
3.1.4	Ergonomie	24	5	Stichwortverzeichnis	84
3.1.5	Psychische Belastungen	27			
3.1.6	Persönliche Schutzausrüstungen	30			
3.2	Verwendung von Arbeitsmitteln	33			
3.2.1	Maschinen in der Gebäudereinigung	33			
3.2.2	Einsatz von Hubarbeitsbühnen	36			
3.2.3	Leitern	39			
3.3	Unterhaltsreinigung	43			
3.3.1	Unterhaltsreinigung – Allgemeine Bereiche	43			
3.3.2	Reinigung von Sport- und Unterhaltungsstätten	45			
3.3.3	Schwimmbadreinigung	47			
3.4	Fassadenreinigung	50			
3.5	Glasreinigung	53			
3.6	Baureinigung	56			
3.7	Grundreinigung	59			
3.8	Industriereinigung	62			
3.9	Reinigung von Verkehrsmitteln	65			
3.10	Krankenhausreinigung	68			

1 Wozu diese Regel?

Was ist eine DGUV Regel?

Arbeitsschutzmaßnahmen passgenau für Ihre Branche – dabei unterstützt Sie diese DGUV Regel. Sie wird daher auch „Branchenregel“ genannt. DGUV Regeln werden von Fachleuten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie weiteren Expertinnen und Experten zum Arbeitsschutz verfasst, die den betrieblichen Alltag in Unternehmen Ihrer Branche kennen und wissen, wo die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten liegen.

DGUV Regeln helfen Ihnen, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und viele verbindliche gesetzliche Regelungen konkret anzuwenden. Daneben erhalten Sie auch zahlreiche praktische Tipps und Hinweise für einen erfolgreichen Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen. Als Unternehmerin oder Unternehmer können Sie andere Lösungen wählen. Diese müssen aber im Ergebnis mindestens ebenso sicher sein.

An wen wendet sich diese DGUV Regel?

Mit dieser DGUV Regel sind in erster Linie Sie als Unternehmerin oder Unternehmer angesprochen. Denn Sie sind für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten verantwortlich. Durch den hohen Praxisbezug bietet die DGUV Regel aber auch großen Nutzen für alle weiteren Akteurinnen und Akteure in Ihrem Unternehmen, etwa Ihrem Personal- und Betriebsrat, Ihren Fachkräften für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Ihren Sicherheitsbeauftragten.

Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Gebäudereinigung. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.

2 Grundlagen für den Arbeitsschutz

2.1 Was für alle gilt!

Von der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung über die Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung bis hin zur Ersten Hilfe: Wer die Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter systematisch in allen Prozessen berücksichtigt und diese dabei beteiligt, schafft eine solide Basis für einen gut organisierten Arbeitsschutz.



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

- „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ (Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201)
- „Befähigte Personen“ (TRBS 1203)
- „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ (Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR V3a.2)
- „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)
- „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)
- „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3)
- „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ (ASR A4.3)



Weitere Informationen

- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“
- DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“

Als Unternehmerin oder Unternehmer sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten in Ihrem Unternehmen verantwortlich. Dazu verpflichtet Sie das Arbeitsschutzgesetz. Doch es gibt viele weitere gute Gründe, warum Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrem Unternehmen wichtig sein sollten. So sind Beschäftigte, die in einer sicheren und gesunden Umgebung arbeiten, nicht nur weniger häufig krank, sie arbeiten auch engagierter und motivierter. Mehr noch: Investitionen in den Arbeitsschutz lohnen sich für Unternehmen nachweislich auch ökonomisch.

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt Sie bei der Einrichtung des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen. Der erste Schritt: Setzen Sie die grundsätzlichen Präventionsmaßnahmen um, die auf den folgenden Seiten beschrieben sind. Sie bieten Ihnen die beste Grundlage für einen gut organisierten Arbeitsschutz und stellen die Weichen für weitere wichtige Präventionsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen.



Verantwortung und Aufgabenübertragung

Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten liegt bei Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer. Das heißt, dass Sie die Arbeiten in Ihrem Betrieb so organisieren müssen, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird und die Belastung Ihrer Beschäftigten nicht über deren individuelle Leistungsfähigkeit hinausgeht.

Diese Aufgabe können Sie auch schriftlich an andere zuverlässige und fachkundige Personen im Unternehmen übertragen. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob diese Personen ihre Aufgabe erfüllen. Legen Sie bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen fest. Insbesondere nach einem Arbeitsunfall oder nach Auftreten einer Berufskrankheit müssen deren Ursachen ermittelt und die Arbeitsschutzmaßnahmen angepasst werden.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Unterstützung bei der Einrichtung von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen erhalten Sie von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Ihrem Unfallversicherungsträger. Die DGUV Vorschrift 2 gibt vor, in welchem Umfang Sie diese betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gewährleisten müssen.

Sicherheitsbeauftragte

Arbeiten in Ihrem Unternehmen mehr als 20 Beschäftigte, müssen Sie zusätzlich Sicherheitsbeauftragte bestellen. Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Unternehmens, die Sie ehrenamtlich neben ihren eigentlichen Aufgaben bei der Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie achten z. B. darauf, dass Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und weisen ihre Kolleginnen und Kollegen auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hin. So geben sie Ihnen verlässliche Anregungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes.

Qualifikation für den Arbeitsschutz

Wirksamer Arbeitsschutz erfordert fundiertes Wissen. Stellen Sie daher sicher, dass alle Personen in Ihrem Unternehmen, die mit Aufgaben im Arbeitsschutz betraut sind, ausreichend qualifiziert sind. Geben Sie diesen Personen die Möglichkeit, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bieten hierzu vielfältige Seminare sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung)

Wenn die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht bekannt sind, kann sich auch niemand davor schützen. Eine der wichtigsten Aufgaben des Arbeitsschutzes ist daher die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, auch „Gefährdungsbeurteilung“ genannt. Diese hat das Ziel, für jeden Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen mögliche Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten festzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefährdungen festzulegen. Beurteilen Sie dabei sowohl die körperlichen als auch die psychischen Belastungen Ihrer Beschäftigten. Beachten Sie

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote, z. B. für Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter, insbesondere im Hinblick auf schwere körperliche Arbeiten sowie den Umgang mit Gefahrstoffen. Es gilt: Gefahren müssen immer direkt an der Quelle beseitigt oder vermindert werden. Wo dies nicht vollständig möglich ist, müssen Sie Schutzmaßnahmen nach dem T-O-P-Prinzip ergreifen.

Das heißt, Sie müssen zuerst technische (T), dann organisatorische (O) und erst zuletzt personenbezogene (P) Maßnahmen festlegen und durchführen. Mit der anschließenden Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung kommen Sie nicht nur Ihrer Nachweispflicht nach, sondern erhalten auch eine Übersicht der Arbeitsschutzmaßnahmen in Ihrem Unternehmen. So lassen sich auch Entwicklungen nachvollziehen und Erfolge aufzeigen.

Arbeitsmedizinische Maßnahmen

Ein unverzichtbarer Baustein im Arbeitsschutz Ihres Unternehmens ist die arbeitsmedizinische Prävention. Dazu gehören die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin an der Gefährdungsbeurteilung, die Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge mit individueller arbeitsmedizinischer Beratung der Beschäftigten. Ergibt die Vorsorge, dass bestimmte Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergriffen werden müssen, so müssen Sie diese für die betroffenen Beschäftigten in die Wege leiten.

Unterweisung

Ihre Beschäftigten können nur dann sicher und gesund arbeiten, wenn sie über die Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz sowie ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert sind und die erforderlichen Maßnahmen und betrieblichen Regeln kennen. Hierzu gehören auch die Betriebsanweisungen. Deshalb ist es wichtig, dass Ihre Beschäftigten eine Unterweisung möglichst an ihrem Arbeitsplatz erhalten. Diese kann durch Sie selbst oder eine von Ihnen beauftragte zuverlässige und fachkundige Person durchgeführt werden. Setzen Sie Beschäftigte aus Zeitarbeitsunternehmen ein, müssen Sie diese so unterweisen wie Ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Betriebsärztin, -arzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit können hierbei unterstützen. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden. **Bei Jugendlichen ist dies halbjährlich erforderlich.** Zusätzlich müssen Sie für Ihre Beschäftigten eine Unterweisung sicherstellen

- vor Aufnahme einer Tätigkeit,
- bei Zuweisung einer anderen Tätigkeit,
- bei Veränderungen im Aufgabenbereich und Veränderungen in den Arbeitsabläufen.

Gefährliche Arbeiten

Manche Arbeiten in Ihrem Unternehmen sind besonders gefährlich für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sorgen Sie in solchen Fällen dafür, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt. Ist nur eine Person allein mit einer gefährlichen Arbeit betraut, so sind Sie verpflichtet, für geeignete technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen zu sorgen, z. B. Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme oder Personen-Notsignal-Anlagen. Ihr Unfallversicherungsträger berät Sie dazu gerne.

Zugang zu Vorschriften und Regeln

Machen Sie die für Ihr Unternehmen relevanten Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle für alle zugänglich. So sorgen Sie nicht nur dafür, dass Ihre Beschäftigten über die notwendigen Präventionsmaßnahmen informiert werden, Sie zeigen ihnen auch, dass Sie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ernst nehmen. Bei Fragen zum Vorschriften- und Regelwerk hilft Ihnen Ihr Unfallversicherungsträger weiter.

Persönliche Schutzausrüstungen

Wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen Gefährdungen für Ihre Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden können, sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer verpflichtet, ihnen kostenfrei persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Bei der Beschaffung ist darauf zu achten, dass die PSA mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist. Welche PSA dabei für welche Arbeitsbedingungen und Beschäftigten die richtige ist, leitet sich aus der Gefährdungsbeurteilung ab. Vor der Bereitstellung sind Sie verpflichtet, die Beschäftigten anzuhören.

Zur Sicherstellung des Schutzziels ist es wichtig, dass die Beschäftigten die PSA entsprechend der Gebrauchsanleitung und unter Berücksichtigung bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen

Zustand prüfen und Ihnen festgestellte Mängel unverzüglich melden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der PSA muss den Beschäftigten im Rahmen von Unterweisungen vermittelt werden. Durch die Organisation von Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung tragen Sie dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Nutzungsdauer gut funktionieren und sich in hygienisch einwandfreiem Zustand befinden.

Werden in Ihrem Unternehmen PSA zum Schutz gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden eingesetzt (z. B. PSA gegen Absturz, Atemschutz), müssen zusätzliche Maßnahmen beachtet werden. So müssen Unterweisungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung dieser PSA praktische Übungen beinhalten. Weitere Maßnahmen können z. B. die Planung und sachgerechte Durchführung von Rettungsmaßnahmen, Überprüfung der Ausrüstungen durch einen Sachkundigen oder die Erstellung von speziellen Betriebsanweisungen betreffen.

Mit Gebotszeichen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung können Sie die Beschäftigten darauf hinweisen, an welchen Arbeitsplätzen PSA benutzt werden müssen.

Brandschutz- und Notfallmaßnahmen

Im Notfall müssen Sie und Ihre Beschäftigten schnell und zielgerichtet handeln können. Daher gehören die Organisation des betrieblichen Brandschutzes, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen, wie zum Beispiel die geordnete Evakuierung Ihrer Arbeitsstätte, zum betrieblichen Arbeitsschutz. Lassen Sie daher so viele Beschäftigte wie möglich zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutz Helfern ausbilden, empfehlenswert sind mindestens fünf Prozent der Belegschaft. Empfehlenswert ist auch die Bestellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zum Brandschutzbeauftragten. Das zahlt sich im Notfall aus. Damit Entstehungsbrände wirksam bekämpft werden können, müssen Sie Ihren Betrieb mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen, wie zum Beispiel tragbaren Feuerlöschern, ausstatten und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit deren Benutzung durch regelmäßige Unterweisung vertraut machen.



Erste Hilfe

Die Organisation der Ersten Hilfe in Ihrem Betrieb gehört zu Ihren Grundpflichten. Unter Erste Hilfe versteht man alle Maßnahmen, die bei Unfällen, akuten Erkrankungen, Vergiftungen und sonstigen Notfällen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, eines Arztes oder einer Ärztin erforderlich sind. Dazu gehört zum Beispiel: Unfallstelle absichern, Verunglückte aus akuter Gefahr retten, Notruf veranlassen, lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen sowie Betroffene betreuen. Den Grundbedarf an Erste-Hilfe-Material decken der „Kleine Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13157 bzw. der „Große Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13169 ab. Zusätzlich können ergänzende Materialien aufgrund betriebsspezifischer Gefährdungen erforderlich sein.

Je nachdem wie viele Beschäftigte in Ihrem Unternehmen arbeiten, müssen Ersthelferinnen und Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe können alle Beschäftigten übernehmen. Voraussetzung ist die erfolgreiche Fortbildung in einem Erste-Hilfe-Lehrgang und die regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre (Erste-Hilfe-Fortbildung). Die Lehrgangsgebühren werden von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen getragen. Beachten Sie, dass auch im Schichtbetrieb und während der Urlaubszeit genügend Ersthelferinnen und -helfer anwesend sein müssen.



Wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer?

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten	eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten	
a) in Verwaltungs- und Handelsbetriebe	5 %,
b) in sonstige Betriebe	10 %,
c) in Kindertageseinrichtungen	eine Ersthelferin bzw. Ersthelfer je Kindergruppe,
d) in Hochschulen	10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII



Regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel

Schäden an Arbeitsmitteln können zu Unfällen führen. Daher müssen die in Ihrem Unternehmen eingesetzten Arbeitsmittel regelmäßig kontrolliert und je nach Arbeitsmittel geprüft werden. Vor der Verwendung eines Arbeitsmittels muss dieses durch Inaugenscheinnahme, ggf. durch eine Funktionskontrolle, auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden, die so schnell entdeckt werden können. Neben diesen Kontrollen müssen Sie für wiederkehrende Prüfungen in angemessenen Zeitabständen sorgen. Wie, von wem und in welchen Abständen dies geschehen soll, beschreiben die TRBS 1201 und die TRBS 1203 (siehe Infobox „Rechtliche Grundlagen“). Im Einschichtbetrieb hat sich bei vielen Arbeitsmitteln ein Prüfungsabstand von einem Jahr bewährt. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen Sie mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahren.



Planung und Beschaffung

Es lohnt sich, das Thema Sicherheit und Gesundheit von Anfang an in allen betrieblichen Prozessen zu berücksichtigen. Wenn Sie schon bei der Planung von Arbeitsstätten und Anlagen sowie dem Einkauf von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen an die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten denken, erspart Ihnen dies (teure) Nachbesserungen.



Barrierefreiheit

Denken Sie auch an die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsräume in Ihrem Unternehmen. Barrierefreiheit kommt nicht nur Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung zugute, Ihre gesamte Belegschaft kann davon profitieren. So können zum Beispiel ausreichend breite Wege oder Armaturen, Lichtschalter und Türgriffe, die gut erreichbar sind, sowie trittsichere Bodenbeläge Unfallrisiken senken und zu weitaus geringeren Belastungen und Beanspruchungen führen.



Gesundheit im Betrieb

Gesundheit ist die wichtigste Voraussetzung, damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Rentenalter beschäftigungs- und leistungsfähig bleiben. Frühzeitige Maßnahmen, die arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen verringern helfen, zahlen sich doppelt aus – sowohl für die Beschäftigten als auch den Betrieb. Dazu gehören die Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsplätze und ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM). Auch die Stärkung eines gesundheitsbewussten Verhaltens Ihrer Beschäftigten und die Schaffung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen tragen zur Gesundheit Ihrer Beschäftigten bei. Ein Tipp: Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen oft am besten, was sie an ihrem Arbeitsplatz beeinträchtigt. Beziehen Sie sie daher in Ihre Überlegungen für Verbesserungsmaßnahmen mit ein. Das sorgt auch für motivierte Beschäftigte.



Fremdfirmen, Lieferanten und Einsatz auf fremdem Betriebsgelände

Auf Ihrem Betriebsgelände halten sich Fremdfirmen und Lieferanten auf? Hier können ebenfalls besondere Gefährdungen entstehen. Treffen Sie die erforderlichen Regelungen und sorgen Sie dafür, dass diese Personen die betrieblichen Arbeitsschutzregelungen Ihres Unternehmens kennen und beachten. Arbeiten Sie bzw. Ihre Beschäftigten auf fremdem Betriebsgelände, gilt dies umgekehrt auch für Sie: Sorgen Sie auch in Sachen Arbeitssicherheit für eine ausreichende Abstimmung mit dem Unternehmen, auf dessen Betriebsgelände Sie im Einsatz sind.



Integration von zeitlich befristet Beschäftigten

Die Arbeitsschutzanforderungen in Ihrem Unternehmen gelten für alle Beschäftigten – auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur zeitweise in Ihrem Betrieb arbeiten, wie zum Beispiel Zeitarbeiterinnen und -arbeiter sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Stellen Sie sicher, dass diese Personen ebenfalls in den betrieblichen Arbeitsschutz eingebunden sind.



Allgemeine Informationen

- Datenbank Vorschriften, Regeln und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung:
 - ▶ www.dguv.de/publikationen
- Kompetenz-Netzwerk Fachbereiche Prävention:
 - ▶ www.dguv.de (Webcode: d36139)
- Datenbank der gesetzlichen Unfallversicherung zu Bio- und Gefahrstoffen (GESTIS):
 - ▶ www.dguv.de (Webcode: d3380)
- Arbeitsschutzgesetz und -verordnungen:
 - ▶ www.gesetze-im-internet.de
- Technische Regeln zu Arbeitsschutzverordnungen:
 - ▶ www.baua.de

2.2 Was für die Branche gilt



Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung
- und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG, Neuregelung vom 23. Mai 2017. In Kraft getreten am 1. Jan. 2018)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.3 „Erste Hilfe“
- Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 401 „Gefährdungen durch Hautkontakt: Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
- Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (TRLV)
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“



Weitere Informationen

- DGUV Information 212-139 „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“
- Merkblatt Kanülenstichverletzungen (DGUV Regel 101-017 „Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen“, Merkblatt Anhang 4)
- Baustein-Merkheft „Gebäudereinigung“, BG BAU Abr. Nr.406



Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte (kurz Sibe) haben die Aufgabe, Sie als Unternehmerin oder Unternehmer bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen. Sie sollen darauf achten, ob betriebliche Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen ausreichen und liefern wertvolle Hinweise auf die sichere Gestaltung von Arbeitsplätzen. Sicherheitsbeauftragte haben in dieser Funktion keine Weisungsbefugnis.

Grundsätzlich sollte die Auswahl der Sibe aus dem Kreis der Beschäftigten/Reinigungskräfte bzw. Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern erfolgen. Aufgrund der Struktur in Gebäudereinigungsbetrieben kommt für die Bestellung zu Sibe für Kleinstobjekte häufig nur die jeweilige Objektleitung in Frage.

Soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall – und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist, haben Sie den Sicherheitsbeauftragten Ihres Unternehmens Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen teilzunehmen.

Bestimmen Sie die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten anhand der folgenden Kriterien:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Bei der Berechnung unterstützen Sie Ihre SIFA und Ihre BG oder UK; ein Berechnungsbeispiel finden Sie im Anhang.



Ihre Firma als Fremdfirma beim Kundenobjekt

Sie halten sich als Unternehmen auf fremden Betriebsgebäuden auf! Hier können besondere Gefährdungen durch Gefahrstoffe, Maschinen, Anlagen oder innerbetrieblichen Verkehr vorhanden sein.

Ihre Auftraggeberin bzw. Ihr Auftraggeber muss

- Sie über die betriebsspezifischen Gefährdungen informieren,
- Sie dabei unterstützen, entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen,
- sicherstellen, dass die Beschäftigten von Fremdfirmen in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken während der Arbeit beim Kundenobjekt angemessen unterwiesen sind.

Sie müssen

- auf der Grundlage der Informationen der Fremdfirma die erforderlichen Regelungen treffen; Ihre Beschäftigten

- (auch Springer) müssen die betrieblichen Arbeitsschutzregelungen des Kundenbetriebes kennen und beachten;
- die Arbeiten so koordinieren, dass Ihre Arbeitskräfte durch ihre Tätigkeit keine Dritten gefährden, z. B. durch rutschige Böden, Reinigungskemikalien oder Stolperfallen.

Abstimmung mit der Kundschaft

Sie benötigen angemessene Aufenthaltsräume und davon getrennte Materiallager, die es ermöglichen, Reinigungs- und Pflegemittel in festgelegten Bereichen oder Schränken, übersichtlich geordnet in verschlossenen Behältern (möglichst Originalgebinde, Originalverpackungen beziehungsweise in gekennzeichneten Behältern oder Verpackung), zu lagern. Sollen entzündbare Flüssigkeiten gelagert werden, ist die Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen. An absturzgefährdeten Arbeitsplätzen müssen Anschlagpunkte für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) vorhanden sein.

Elektrische Anlagen und zur Verfügung gestellte bauliche Einrichtungen wie Fassaden- Befahranlagen erfordern regelmäßige Prüfungen.

Auch außerhalb der Arbeitszeiten der Auftraggebenden müssen die Beleuchtung für Verkehrswege und Arbeitsplätze sowie die Anschlüsse für alle Medien (Wasser, Strom, Abwasser), funktionsfähig sein.



Erste Hilfe im Objekt

Die allgemeinen Anforderungen an die Erste Hilfe beinhalten in der Gebäudereinigung einige Besonderheiten:

- Klären Sie, ob Sie auf das Erste Hilfematerial der Auftraggebenden zurückgreifen können. Das ist insbesondere erforderlich, wenn Ihren Beschäftigten kein eigener Raum zur Aufbewahrung zur Verfügung steht.
- Es ist nicht zielführend, einen Verbandkasten im Reinigungswagen mitzuführen. Aber das Erste Hilfematerial sollte sich nah am Arbeitsplatz befinden
- Verletzungen, die durch Spritzen oder Kanülen verursacht sind, müssen in jedem Fall dokumentiert werden, da bei einer Infektion weitere Gesundheitsschäden entstehen können. Betroffene Personen sollten umgehend eine Durchgangsärztin oder einen Durchgangsarzt aufsuchen.
- Beschäftigte, die sich allein in einem Betriebsbereich aufhalten, müssen einen Notruf absetzen können, z. B. über die Telekommunikationsanlage im Kundenobjekt oder mit einem Mobiltelefon.
- Falls Ihre Beschäftigten keine entsprechende Ausbildung haben, klären Sie mit dem auftraggebenden Betrieb ab, ob seine Ersthelferinnen und Ersthelfer auch

Ihrem Betrieb zur Verfügung stehen und die vorhandenen Sanitätseinrichtungen und Erste-Hilfe-Materialien genutzt werden können.

- Legen Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einen Plan fest, der den Ablauf bei Verletzungen mit potenzieller Infektionsgefahr regelt. Beraten Sie sich dazu mit Ihrer Betriebsärztin bzw. Ihrem Betriebsarzt.

Der Plan kann Folgendes beinhalten:

- Sofortmaßnahmen der betroffenen Person sowie der Erste-Hilfe-Leistenden
- Kontaktdaten nahegelegener Durchgangsärztinnen und -ärzte
- Melde- und Dokumentationsverfahren
- Hautdesinfektionsmittel



Hilfe bietet das Merkblatt Kanülenstichverletzungen (DGUV Regel 101-017 „Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen“, Merkblatt Anhang 4).

Weitergehende Maßnahmen sind abhängig von der Gefährdungsstufe ggfs. in Abstimmung mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber festzulegen.

Ersthelferinnen und Ersthelfer müssen nicht zu Ihrem Betrieb gehören. Klären Sie mit dem auftraggebenden Betrieb, ob seine Ersthelferinnen und Ersthelfer auch Ihrem Betrieb zur Verfügung stehen und Sie die vorhandene Sanitätseinrichtungen und Erste-Hilfe-Materialien nutzen können.



Brandschutz- und Notfallmaßnahmen

Die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Anforderungen gelten nur für Ihre Betriebsgebäude.

In den Objekten haben die Auftraggebenden für die Brandschutz- und Notfallmaßnahmen gesorgt. Ihre Aufgabe besteht darin, Ihre Beschäftigten im Rahmen der objektspezifischen Unterweisung mit diesen vertraut zu machen.

Gefährdungen durch Lärm

- Bereits ab dem unteren Auslösewert von 80 dB (A) besteht eine mögliche Lärmgefährdung. Solche Lärmpegel sind am ehesten bei der Fassaden- und Industriereinigung zu erwarten.
- In der Gebäudereinigung können folgende Bedingungen ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko darstellen:
- Lärmintensive Arbeitsverfahren, lärmintensive Arbeitsmittel wie Hochdruckreinigungsgeräte

- Umgebungslärm, der durch lärmintensive Maschinen oder Arbeiten des Auftraggebenden entsteht oder der durch andere zeitgleich tätige Betriebe erzeugt wird

Sorgen Sie dafür, dass Sie Arbeitsmittel, z. B. Hochdruckreiniger, mit möglichst geringem Schalldruckpegel in dB(A) bereitstellen. Informationen erhalten Sie bei Ihren Lieferanten bzw. aus der Betriebsanleitung.

Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten bereits ab Erreichen des unteren Auslösewertes von 80 dB(A) über das Thema Lärm und über die Verwendung von geeignetem Gehörschutz. Ab 80 dB(A) ist den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten und ab 85 dB(A) ist diese zu veranlassen.



Spezielle Arbeitsmedizinische Maßnahmen

Arbeiten Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bereichen mit besonderer Infektionsgefahr (Krankenhäuser, Einrichtungen der Tiermedizin, Pflegeeinrichtungen), sind neben der „Ersten Hilfe“ auch besondere arbeitsmedizinische Maßnahmen (z. B. Impfangebote) zu organisieren.

Hautreinigung und Hautpflege

Bei Reinigungsarbeiten erfolgt in der Regel eine Hautbelastung durch Gefahrstoffe und/oder das Tragen von enganliegenden Handschuhen. Deshalb ist auf eine besondere Pflege der Haut zu achten. Ggf. ist ein Hautschutzplan (Hautreinigung/Hautpflege) zu erstellen. Beim längeren Tragen von dicht abschließenden Handschuhen hat sich das Tragen von Baumwollhandschuhen unter dem eigentlichen Schutzhandschuh zum Aufnehmen des Schweißes bewährt.

Stellen Sie sicher, dass Waschgelegenheiten sowie geeignete und möglichst milde Hautreinigungsmittel zur Verfügung stehen.

Hände sollten nach der Reinigung sorgfältig, auch in den Fingerzwischenräumen abgetrocknet werden. Die Hautreinigung sollte zum Arbeitsende, bei Pausenbeginn und bei Verschmutzung erfolgen. Die Hautreinigung stellt immer eine Hautbelastung dar und ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Nach der Reinigung der Haut sollte diese mit einem Hautpflegemittel eingecremt werden.

Planungspflichten der Bauherren bzw. Planenden

Bauherren und Planende werden durch entsprechende Gesetze, Baustellenverordnung und Bauordnungen verpflichtet, alle baulichen und technischen Vorrichtungen so zu planen, dass Reinigungsarbeiten an und in Gebäuden ohne Gefährdung ausgeführt werden können. Die dafür erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen für Gebäudereinigungsarbeiten müssen in der „Unterlage für spätere Arbeiten“ zusammengestellt sein. Diese ist dem Bauenden bzw. der Betreiberfirma zu übergeben.

Die Unterlage soll insbesondere enthalten:

- Angaben über den Zugang zu den Arbeitsplätzen,
- Angaben zur Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen, auch unter dem Aspekt der Absturzgefahr sowie
- Hinweise zum sicheren Arbeiten sowie zur richtigen Nutzung der Arbeitsmittel enthalten sein.

Die Unterlage dient der sicheren und gesundheitsgerechten Durchführung der Reinigungsarbeiten. Fordern Sie diese daher bei Ihrer Kundschaft ein.

Betriebliche Organisation im Objekt

Fassen Sie alle relevanten Informationen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Objektmappe zusammen. (Siehe hierzu die Checklisten im Anhang)

Mutterschutz

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen müssen Sie vor Aufnahme der Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sein könnten oder sind. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob für diesen Personenkreis voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein kann. Sie dürfen eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen haben.

Ferner müssen Sie die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

3 Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen

3.1 Grundsätzliche Maßnahmen und Gefährdungen

3.1.1 Absturz

Auf höher gelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht bei Reinigungsarbeiten die Möglichkeit des Absturzes von Personen auf eine tiefer gelegene Fläche oder einen Gegenstand. Als Absturz gilt aber auch das Durchbrechen durch eine nicht tragfähige Fläche oder das Hineinfallen sowie das Versinken in flüssigen oder körnigen Stoffen. Als Absturzkante wird dabei die Kante an einem Arbeitsmittel oder einer baulichen Anlage bezeichnet, über die eine Person abstürzen kann. Eine Absturzkante ist auch der Übergang von einer tragfähigen zu einer nicht tragfähigen Fläche.



Abb. 1 Einsatz von PSAgA bei Fensterreinigung



Abb. 2 PSAgA auf Glasdächern



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121, „Gefährdung von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“
- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz“



Weitere Informationen

- DIN 4426, Stand Januar 2017 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung“



Gefährdungen

Bei Reinigungsarbeiten auf höher gelegenen Arbeitsplätzen ohne entsprechende Schutzmaßnahmen besteht grundsätzlich Absturzgefahr. Unfälle mit bleibenden Beeinträchtigungen der Gesundheit können schon beim Absturz aus geringen Höhen die Folge sein. Achten Sie bei der Nutzung von höher gelegenen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen insbesondere auf die folgenden Gefährdungen:

- Absturz nach innen und außen
- Durchsturz aufgrund unzureichender Tragfähigkeit



Maßnahmen

Allgemeine Anforderungen

Sorgen Sie dafür, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege bei Reinigungsarbeiten so eingerichtet werden, dass die Gefährdungen durch Absturz von Personen vermieden werden. Ziehen Sie technische Maßnahmen, die einen Absturz verhindern (z. B. Geländer) den organisatorischen Maßnahmen oder der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) vor. Legen Sie die Maßnahmen gegen Absturz von Personen in Ihrer Gefährdungsbeurteilung fest.

Bei Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, sind ab 0 m Höhe Maßnahmen gegen Absturz erforderlich. Für Arbeiten wie Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten sind grundsätzlich ab 2 m Absturzhöhe Maßnahmen vorzusehen.

Für die Verwendung von Leitern sind die oben genannten Maße nicht maßgebend. Weiteres ist dem Kapitel Leitern zu entnehmen.



Abb. 3 Mobiles Schutzgeländer in Fensterrahmen

Ausführung der Absturzsicherung

Sorgen Sie dafür, dass Umwehungen, z. B. Brüstungen, Geländer, Gitter oder Seitenschutz, entsprechend der Nutzung so ausgebildet sind, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten verhindern.

Die Umwehungen müssen grundsätzlich mindestens 1,00 m hoch sein. Diese Forderung ist auch erfüllt, wenn Seitenschutz angebracht ist, der dem örtlich geltenden Baurecht entspricht. Die Höhe der Umwehungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe mindestens 0,20 m beträgt, zum Beispiel eine 0,20 m breite Fensterbank.



Falls bei der Fensterreinigung von innen die Höhe der Brüstung nicht ausreichend ist, können u. a. mobile Schutzgeländer verwendet werden.

Auf Baustellen und Gerüsten müssen Umwehungen immer mindestens 1,0 m hoch sein.

Lassen sich keine Absturzsicherungen einrichten, sind nachrangig persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz als individuelle Schutzmaßnahme zu verwenden.

Beachten Sie, dass bei der Verwendung von PSAgA weiterführende Maßnahmen notwendig sind, z. B. Einweisung, spezielle Unterweisung mit praktischer Übung, Rettungskonzept.

Legen Sie vor Beginn der Arbeiten die geeigneten Anschlagpunkte fest und sorgen Sie dafür, dass die PSAgA benutzt wird.

Berücksichtigen Sie vor der Verwendung der PSAgA, dass mögliche Hindernisse (z. B. Maschinen) den erforderlichen Freiraum einschränken und damit zu Verletzungen durch Aufprall führen oder das Verbindungssystem beschädigen können.

Auf flach geneigten Flächen kann auf Absturzsicherungen verzichtet werden, wenn der Gefahrenbereich 2,0 m von der Kante entfernt zum Beispiel mit einer Kette abgesperrt ist.

Bodenöffnungen sind gegen Hineintreten und Absturz zu sichern. Dies kann durch Einbau tragfähiger und unverschiebbarer Abdeckungen oder durch Seitenschutz erfolgen.

Sicherung gegen Durchsturz

Bei Arbeiten auf Glasflächen oder auf anderen lichtdurchlässigen Flächen muss der Nachweis der Begehbarkeit vorliegen. Dies gilt allgemein für Flächen, bei denen die Tragfähigkeit nicht vorausgesetzt werden kann.

Ist die Tragfähigkeit nicht gegeben oder lässt sie sich nicht nachweisen, sorgen Sie dafür, dass die Gefahr des Durchstürzens verringert wird. Dies kann zum Beispiel durch lastverteilende Beläge in Kombination mit Absturzsicherung (z. B. Seitenschutz) erreicht werden, von denen aus dann die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand $\leq 2,0$ m) von nicht durchtrittssicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern ist sicherzustellen, dass durch Absperungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittssicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.

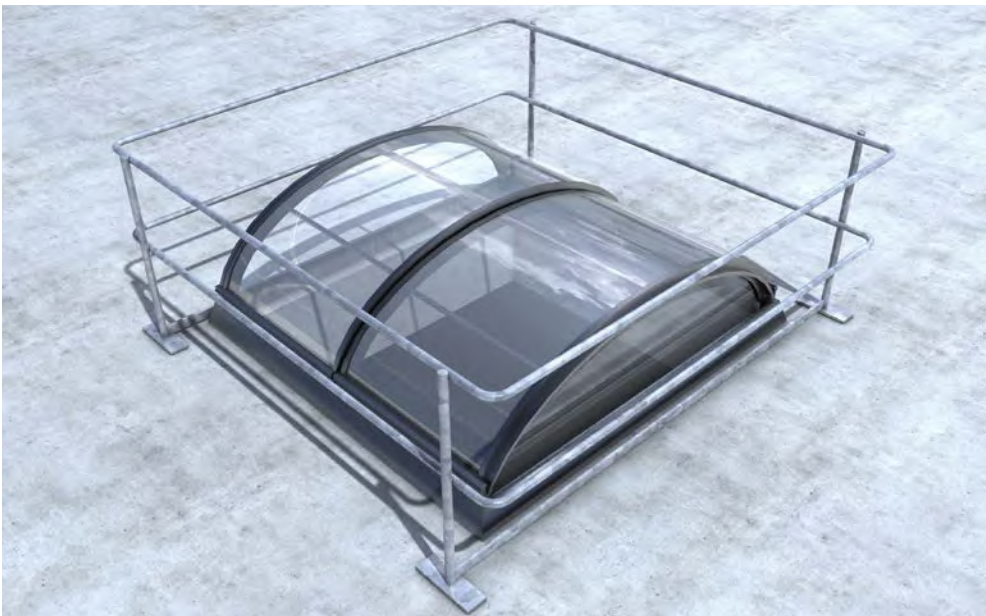


Abb. 4
Sicherung Lichtkuppel

3.1.2 Gefahrstoffe und Feuchtarbeit in der Gebäudereinigung

Bei der Gebäudereinigung können Ihre Beschäftigten durch den Einsatz von Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemitteln oder durch Tätigkeiten, bei denen Stäube bzw. Aerosole freigesetzt werden, in Kontakt mit Gefahrstoffen kommen. Die Gefahr für Sicherheit und Gesundheit können Sie am effektivsten durch die Verwendung unbedenklicherer Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren reduzieren oder sogar vermeiden.



Abb. 5 Reiniger aufsprühen



Abb. 6 Graffiti entfernen

§

Rechtliche Grundlagen

- Gefahrstoffverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe:
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt: Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
- TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“
- TRGS 555 „Betriebsanweisungen und Information der Beschäftigten“
- TRGS 559 „Mineralischer Staub“
- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“

i

Weitere Informationen

- Spezielle Informationen zu den Gefahrstoffen sind in Sicherheitsdatenblättern der Hersteller zu finden.
- Gefahrstoffdatenbanksysteme (z. B. WINGIS unter www.wingis.de)
- Baustein-Merkheft der BG BAU, Abrufnr. der BG BAU 406 „Gebäudereiniger“



Abb. 7 Auftragen mit umgekrempelten Stulpen



Abb. 8 Geschädigte Haut an der Handinnenseite



Gefährdungen

Gefahrstoffe können durch direkten Kontakt Schäden verursachen oder über die Atemwege, die Haut oder durch Verschlucken in den Körper gelangen.

Bei den Gefahrstoffen kann man unterscheiden zwischen solchen, die durch Arbeitsverfahren freigesetzt werden (Stäube, Aerosole), und Gefahrstoffen, die als Reinigungs- und Pflegemittel eingesetzt werden.

Gefährdungen durch Reinigungs- und Pflegemittel

- Allergie auslösende Stoffe (z. B. Aldehyde in Desinfektionsreinigern);
- reizende oder ätzende Stoffe (z. B. Säuren in Sanitärreinigern oder Alkalien in Grundreinigern);
- lösemittelhaltige Produkte (z. B. Abbeizer und Graffiti-Entferner, Holz- und Steinpflegemittel).

Gefährdung durch Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit)

Gefährdungen durch Stäube oder Aerosole, z. B.

- bei der Baureinigung
- beim Sprühen von Reinigungsmitteln
- beim Hochdruckreinigen



Maßnahmen

Allgemeines

Bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen ist zunächst zu prüfen, ob Gefahrstoffe substituiert (ersetzt) werden können. Ist dies nicht möglich, sind technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, bevor organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip) in Betracht kommen.

Als Unternehmerin und Unternehmer sind Sie für die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) verantwortlich. Die Einhaltung der AGW ist eine Voraussetzung dafür, dass der Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten gewährleistet ist.

Für Gefahrstoffe, für die kein AGW existiert, ist das Minimierungsgebot anzuwenden, d.h. die Gefahrstoffe müssen unter Berücksichtigung des TOP-Prinzips und des Standes der Technik so weit wie möglich reduziert werden.

Zudem müssen Sie bei der Gefährdungsbeurteilung auch die Aufnahme über die Haut berücksichtigen, sowie gegebenenfalls die Brand- und Explosionsgefährdungen prüfen.

Arm- und Handschmuck dürfen bei der Arbeit nicht getragen werden.

Maßnahmen bei der Verwendung von Reinigungs- und Pflegemitteln

- Arbeitsverfahren und Produkte so auswählen, dass die gesundheitliche Gefährdung der Beschäftigten so gering wie möglich ist;
- Produkte nicht in Pausen-, Aufenthaltsräumen oder Verkehrswegen lagern;
- Nahrungs- oder Genussmittel nur so aufbewahren, dass sie nicht mit Reinigungs- oder Pflegemitteln in Kontakt kommen;
- Reinigungs- und Pflegemittel möglichst im Originalgebinde lagern. Gebinde müssen verschlossen sein. Werden Gebinde mit mehr als 20 l Fassungsvermögen gelagert, sind Auffangwannen erforderlich. Auch beim Umfüllen sollten Originalgebinde verwendet werden. Werden andere (geeignete) Gebinde benutzt, sind diese wie das Originalgebinde zu kennzeichnen;
- keine Getränkeflaschen verwenden;
- beim Umfüllen Dosier- oder Zapfvorrichtungen verwenden;
- Schutzbrillen oder -schirme benutzen, wenn die Gefahr des Verspritzens besteht.

Reinigungs- und Pflegemittel dürfen in der Regel nicht gemischt werden. Das gilt auch für die Entsorgung von Restmengen.

Beim Ansetzen der Reinigungsflotte ist grundsätzlich kaltes Wasser zu verwenden, um das verstärkte Auftreten von Dämpfen zu vermeiden. Das Reinigungsmittel sollte dem Wasser zugegeben werden, nicht umgekehrt.

Überdosierungen sind zu vermeiden und Dosiersysteme (z. B. Dosierflaschen, Dosieranlagen) sollten benutzt werden. Gegebenenfalls sollte Atemschutz verwendet werden.

 *Hinweise erhalten Sie in WINGIS.*

Bei Kontakt mit Reinigungs- und Pflegemitteln müssen Schutzhandschuhe getragen werden, jedoch keine Einmalhandschuhe aus Latex.

Nach der Arbeit und vor den Pausen sollten die Hände gewaschen und Hautpflegemittel aufgetragen werden.

Betriebsanweisungen

Liegt eine Gefährdung durch Gefahrstoffe vor, muss vor Beginn der Arbeiten eine Betriebsanweisung erstellt werden. Die Gefahrstoffdatenbank „WINGIS“ bietet Entwürfe für Betriebsanweisungen in vielen Sprachen. Hier finden Sie auch Hinweise, in welchen Fällen keine Betriebsanweisung erforderlich ist.

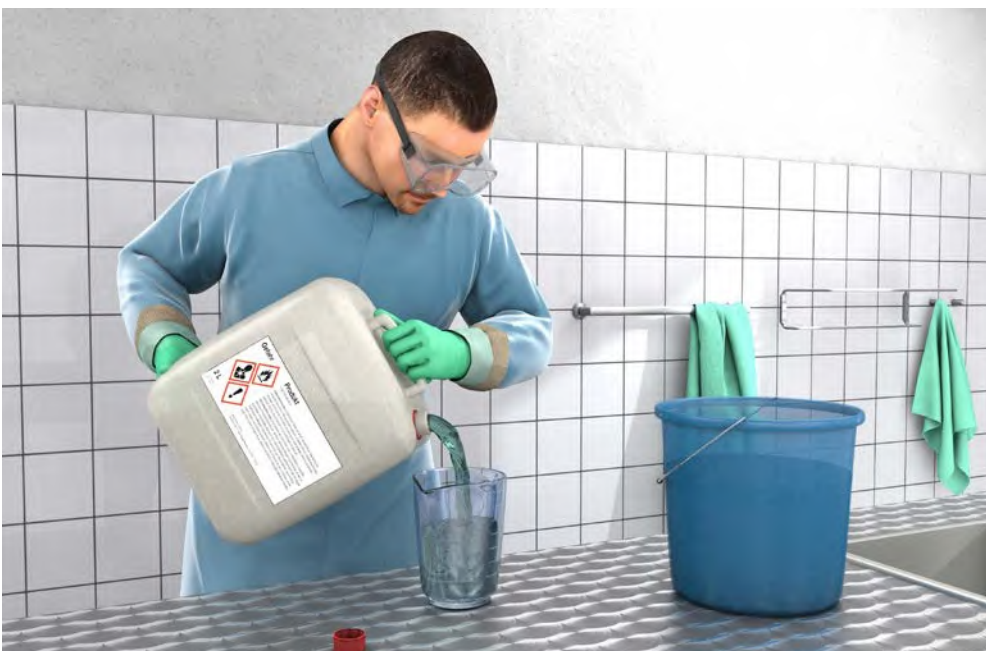


Abb. 9 Umfüllen von Konzentraten

Es ist nicht notwendig, für jedes einzelne Produkt eine eigenständige Betriebsanweisung zu erstellen. Mit dem „GISCODE“ werden Reinigungs- und Pflegemittel zu Produktgruppen zusammengefasst, die vergleichbare Gefährdungen aufweisen und demzufolge identische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erfordern. Dadurch können Sie die Vielzahl einzelner Produkt-Betriebsanweisungen auf wenige Produktgruppen-Betriebsanweisungen reduzieren. Die Hersteller geben den GISCODE in ihren Sicherheitsdatenblättern, Technischen Merkblättern und auf den Gebindeetiketten an.

Unterweisung

Ein Schwerpunkt der Unterweisung beim Umgang mit Gefahrstoffen muss die Vermittlung der gesundheitsgefährdenden Wirkung der Gefahrstoffe und der notwendigen Schutzmaßnahmen darstellen.

Grundlage der Unterweisung ist die Betriebsanweisung.

Beschäftigungsbeschränkungen

Sie dürfen Jugendliche ab 15 Jahren nur Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen lassen, wenn diese zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, der Arbeitsplatzgrenzwert unterschritten wird und eine fachkundige Aufsicht sowie die betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet sind.

Schwangere oder stillende Frauen dürfen keine Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Eine unverantwortbare Gefährdung liegt beispielsweise bei schwangeren Frauen vor, wenn Tätigkeiten mit fruchtschädigenden, Gefahrstoffen ausgeübt werden oder wenn bei einer Tätigkeit der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten wird.

Maßnahmen bei Feuchtarbeit

Es sollte ein Wechsel von Nass- und Trockenreinigung stattfinden.

Bei Feuchtarbeit oder beim Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe von regelmäßig mehr als zwei Stunden bis vier Stunden je Tag ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

Bei Feuchtarbeit oder beim Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag ist arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen.

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch Stäube bzw. Aerosole

Einsatz von

- Bau-Entstaubern zur Baureinigung **statt Kehren**;
- emissionsarmen Hochdruckreinigern (Hochdruckreiniger mit Reinigungshaube und Absaugung);
- Niederdruckstrahlgeräten;
- Gegebenenfalls Atemschutz

Betriebsanweisung		
Unternehmen:	Gemäß §14 Gefahrstoffverordnung	Datum:
Abteilung / Bereich:	Sanitärgrundreinigung	Unterschrift:
Arbeitsplatz / Tätigkeit:		
Anwendungsbereich		
Diese Betriebsanweisung gilt für Tätigkeiten mit verdünnten Reinigungsflotten im Wischverfahren (sowie das gelegentliche Ansetzen der verdünnten Reinigungsflotten) im Rahmen der Sanitärreinigung oder bei sauren Grundreinigen. Sie gilt für Produkte der GISCODES GS10 bis GS85.		
Gefahren für Mensch und Umwelt		
Reizt die Atemwege, Augen, Haut. Bei Arbeiten in feuchtem Milieu bzw. bei längerfristigen Tätigkeiten mit Reinigungs- und Pflegemitteln kann die Haut entfettet werden und einen Teil ihrer Schutzfunktion verlieren. Dadurch können verstärkt Hautekzeme (entzündliche Hautveränderungen und Allergien) entstehen. Bildet mit hypochlorithaltigen Reinigungsmitteln gefährliche Dämpfe (giftiges Chlorgas).		
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
Dosierung und Anwendungshinweise sorgfältig beachten. Nicht mit heißem Wasser anwenden! Nicht mit anderen Produkten oder Chemikalien mischen! Verschlüsse vorsichtig öffnen! Vorratsbehälter nicht offen stehen lassen. Beim Ab- und Umfüllen Verspritzen vermeiden! Arbeiten möglichst bei Frischluftzufuhr (Fenster und Türen öffnen). Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden! Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände und Gesicht gründlich reinigen! Nach der Arbeit sollten Haut-pflegecremes aufgetragen werden. Verunreinigte Kleidung wechseln! Beschäftigungsbeschränkungen beachten!		
	Augenschutz: Bei Spritzgefahr: Gestellbrille! Beim Verdünnen von Konzentraten ist mindestens eine Gestellbrille zu tragen.	
	Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe z.B. aus Naturlatex, Polychloropren, Polyvinylchlorid, Nitril tragen. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.	
	Körperschutz: Geschlossene, langärmelige Arbeitskleidung tragen. Gummistiefel oder flüssigkeitsdichte Schuhe tragen!	
Verhalten im Gefahrenfall		
Verhalten im Gefahrenfall Mit saugfähigem Material (z.B. Wischlappen, Universalbinder) aufnehmen und entsorgen! Reste mit Wasser wegspülen! Produkt ist nicht brennbar. Zuständiger Arzt: Unfalltelefon:		
Erste Hilfe		
	Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt verständigen. Nach Augenkontakt: 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspülösung nehmen. Immer Augenarzt aufsuchen! Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife reinigen. Nach Einatmen: Frischluft! Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. In kleinen Schlucken viel Wasser trinken lassen. Keine Hausmittel. Ersthelfer:	
Sachgerechte Entsorgung		
Die Schmutzflotte kann in den Ausguss gegeben werden. Produktreste verschiedener Reinigungsmittel nicht vermischen. Nicht in Regenwasserkanalisation gelangen lassen.		

Abb. 10 Betriebsanweisung

3.1.3 Elektrischer Strom/Elektrische Gefährdung

Elektrische Wechselspannungen von mehr als 50 Volt stellen immer eine potenzielle Gefahr dar, da sie bei Kontakt mit dem menschlichen Körper Durchströmungen mit tödlichem Ausgang verursachen können. Ein Kontakt mit elektrischer Spannung ist auf verschiedene Art und Weise möglich. Im Arbeitsbereich sind elektrische Freileitungen oder elektrische Anlagen in Gebäuden anzutreffen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann. Weiterhin können Gefährdungen durch Fehler in elektrischen Anlagen, unzureichende Schutzmaßnahmen oder ungeeignete Arbeitsmittel entstehen.



Abb. 11
Schutzadapter für
Schutzisolierte Geräte



Abb. 12 Anschluss eines Betriebsmittels nur an geprüfter Steckdose



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“



Weitere Informationen

- Baustein-Merkheft der BG BAU, Abrufnr. der BG BAU 406 „Gebäudereiniger“



Gefährdungen

Achten Sie bei Reinigungsarbeiten insbesondere auf elektrische Gefährdungen wie

- Körperdurchströmungen und Lichtbögen.

Diese Gefährdungen können hervorgerufen werden durch:

- Arbeiten mit ungeeigneten oder beschädigten Arbeitsmitteln
- Nutzung von Steckdosen mit ungeeigneten oder fehlenden Fehlerstromschutzeinrichtungen
- Arbeiten mit nassen Reinigungstextilien in der Nähe von Steckdosen oder Schaltern
- Unzureichend gesicherte oder beschädigte elektrische Anlagen, z. B. Photovoltaikanlagen oder aus Wand und Decke hängende Leitungen
- Kontakt bzw. Unterschreitung von Mindestabständen zu Freileitungen



Abb. 13 PRCD-S im Einsatz



Maßnahmen

Anschlusspunkte

Verwenden Sie zum Betrieb Ihrer elektrischen Arbeitsmittel nur Anschlusspunkte mit 30 mA – Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD auch „FI-Schalter“ genannt). Klären Sie mit Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber, ob Ihnen entsprechende Anschlusspunkte zur Verfügung gestellt werden.



Alternativ können ortsveränderliche (Portable) Schutzeinrichtungen, z. B. PRCD-S oder bei schutzisolierten Geräten PRCD, verwendet werden.

Elektrische Betriebsmittel

Verwenden Sie nur elektrische Betriebsmittel, die für den gewerblichen Einsatz geeignet sind und der Beanspruchung am Arbeitsplatz genügen.



Verwenden Sie vorzugsweise Handgeräte der Schutzklasse II, welche auch für den rauen Betrieb geeignet sind und ebenfalls einen ausreichenden Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit aufweisen.

Setzen sie nur Verlängerungsleitungen der Bauart H07RN-F oder H07BQ-F ein.

Beschaffen Sie Leitungsroller (Kabeltrommeln) aus Kunststoff bei denen der Trage- und Kurbelgriff isoliert ist.

Kabeltrommeln sollten mindestens die Schutzart IP 44 erfüllen.



Einen sehr guten Schutz gegen elektrische Gefährdungen bieten Akkumaschinen.



Schutz-
isolierung



geeignet
für rauen
Betrieb

IPX4

spritzwasser-
geschützt

Abb. 14 Mögliche Kennzeichnungen elektrischer Geräte

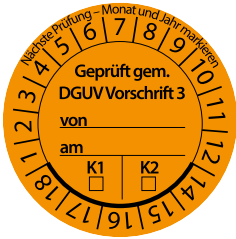


Abb. 15
Prüfkennzeichnung für elektrische Geräte

Prüfen Sie regelmäßig die Betriebsmittel und setzen Sie nur unbeschädigte Betriebsmittel ein. Prüfungen sind zu dokumentieren.

Prüfungen werden von Elektrofachkräften durchgeführt. Stehen für die Mess- und Prüfaufgaben geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft prüfen.

Photovoltaikanlagen

Stellen Sie sicher, dass bei Arbeiten in der Nähe von Photovoltaikanlagen diese nicht berührt oder betreten werden.

Führen Sie keine Arbeiten im Bereich von Photovoltaikanlagen durch, bevor nicht Elektrofachkräfte eindeutige Arbeitsanweisungen und Freigabe erteilt haben. Führen Sie Reinigungsarbeiten an Photovoltaikanlagen nur durch, wenn nachgewiesen ist, dass diese keine elektrischen Fehler (z. B. Isolationsfehler zur Unterkonstruktion) aufweisen.

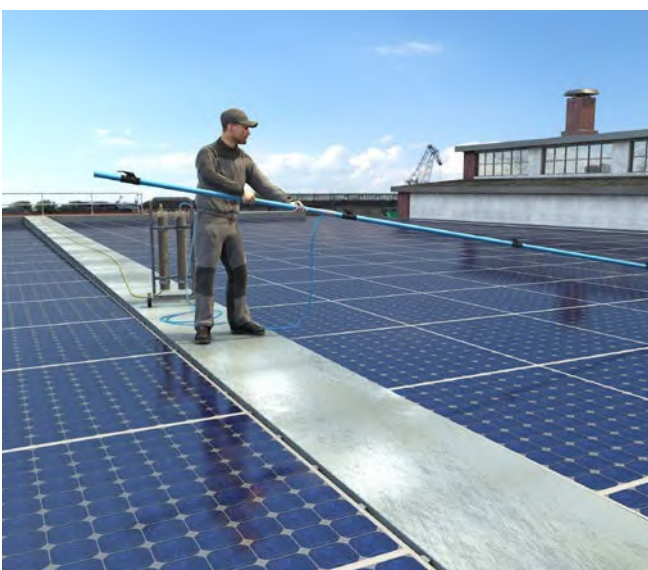


Abb. 16 Reinigung von Photovoltaikanlagen mit entmineralisiertem Wasser

Steckdosen, Schalter und Beleuchtungskörper

Achten Sie darauf, dass beim Nassreinigen kein Wasser in Steckdosen, Schalter oder Beleuchtungskörper laufen kann.

Reinigen Sie alle Leuchtkörper nur im ausgeschalteten Zustand.



Abb. 17 Richtiges Ziehen des Steckers

Mindestabstände zu Freileitungen

Wenn in der Nähe von elektrischen Freileitungen gearbeitet werden muss, stellen Sie sicher, dass

- der **Mindestabstand von 5 m** zu den Freileitungen weder mit Körperteilen noch Arbeitsgeräten unterschritten wird

In Abhängigkeit zur Nennspannung ist ein geringerer Abstand möglich. Nehmen Sie dazu Kontakt zur netzbetriebenden Firma auf und stimmen Sie Maßnahmen gegen das direkte Berühren ab.

3.1.4 Ergonomie

Körperliche Belastungen der Beschäftigten sind auch in der Gebäudereinigung von Bedeutung. Die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und -mitteln kann Erkrankungen verhindern, die Gesundheit sowie die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten fördern und die Produktivität des Unternehmens steigern.



Abb. 18 Unergonomisches Arbeiten



Abb. 19 Ergonomische Haltung



Abb. 20 Unergonomisches Arbeiten



Abb. 21 Ergonomische Haltung



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



Weitere Informationen

- DGUV Information 206-007 „So geht’s mit Ideen-Treffen“
- DGUV Information 208-033 „Belastungen für Rücken und Gelenke – was geht mich das an?“
- BG BAU-Broschüre „Ergonomie am Bau – Damit es leichter geht“ Abruf-Nr. BG BAU 625
- BG BAU-Broschüre „Ergonomie am Bau – Das kann jeder tun!“ Abruf-Nr. BG BAU 625.1
- Fachthema Gebäudereiniger-Handwerk, „Sicher und gesund im Beruf“ Abruf-Nr. BG BAU 705.11
- www.ergonomie-bau.de



Gefährdungen

Folgende körperliche Belastungen können zu Gesundheitsschäden der Wirbelsäule, der Gelenke und der Muskulatur führen und somit die Gesundheit der Beschäftigten negativ beeinflussen:

- Arbeiten in Zwangshaltungen (Bücken, Knien, Hocken, Arbeiten über Schulterniveau)
- Arbeiten mit gleichförmigen Bewegungsabläufen, insbesondere bei erhöhter Kraftanstrengung (z. B. Reinigung von großflächigen Böden und Wänden, Fassadenreinigung mit Stangensystemen)
- Bewegungsarmut durch lang andauerndes Sitzen beim Führen von Maschinen
- Heben, Halten und Tragen von schweren Lasten oder Bewegen von Einrichtungsgegenständen ohne geeignete Hilfsmittel



Maßnahmen

Zur Vermeidung der Belastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen empfiehlt es sich, Maschinen, Geräte, Arbeitsmittel und -verfahren nach ergonomischen Gesichtspunkten auszuwählen.

Beispiele:

- Einsatz von Randreinigungsgeräten mit Stiel
- Einsatz von teleskopierbaren Arbeitsmittel
- Wassereinfüllhilfen
- Einsatz von Handfegern mit langem Stiel
- Einsatz von Verloaderampe
- Einsatz von Systemwagen (für beengte Verhältnisse, z. B. in Putzkammern oder Aufzügen gibt es kleine Systemwagen)



Abb. 22 Transport unergonomisch



Abb. 23 alternativ mit Systemwagen

Arbeitsabläufe

Organisieren Sie Arbeitsabläufe nach ergonomischen Gesichtspunkten.

Sorgen Sie dafür, dass ein regelmäßiger Wechsel der Arbeitshaltungen oder auch der Arbeitstätigkeiten erfolgt. Verteilen Sie unvermeidbare Belastungen auf mehrere Beschäftigte, z. B. stangengeführtes Reinigungssystem.

Verhalten

Weisen Sie Ihre Belegschaft in ergonomische Arbeitsverfahren, Maschinen und Geräte ein, z. B. in die Längeneinstellung des Teleskopstiels. Neues bedarf der bewussten Übung.


 Lassen Sie die Beschäftigten wirbelsäulengerechte Bewegungsabläufe sowie Hebe- und Trage-techniken erlernen.



Abb. 24 Ergonomischer Transport schwerer Lasten



Abb. 25 Rückenschädigendes Wischen



Abb. 26 Wirbelsäulengerechte Bewegung

3.1.5 Psychische Belastungen

Die psychische Belastung der Beschäftigten verändert sich auch in der Gebäudereinigung aufgrund neuer Arbeitsanforderungen. Im Arbeitsalltag sind eng gesetzte Zeitvorgaben einzuhalten, das Arbeitstempo steigt bei gleichzeitig hohen Qualitätsansprüchen an das Arbeitsergebnis. Die Arbeitsgestaltung muss unter Berücksichtigung der psychischen Belastungsfaktoren so gewählt werden, dass die Beschäftigungsfähigkeit der Belegschaft und somit die Produktivität des Unternehmens erhalten bleibt.



Abb. 28
Stärken des
Zusammenhalts



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



Weitere Informationen

- DGUV Information 206-006 „Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser“
- DGUV Information 206-007 „So geht’s mit Ideen-Treffen“
- <http://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/psychische-belastung>



Gefährdungen

Psychische Belastung ist neutral definiert als „die Gesamtheit aller Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken“ (gemäß DIN EN ISO 10075-1:2018-01). Diese Einflussfaktoren wirken sich individuell auf den Beschäftigten aus und können ihn positiv beanspruchen (z. B. aktivieren, herausfordern) oder ihn negativ beanspruchen (z. B. überfordern, unterfordern).

Unter Belastung versteht man objektive, von außen auf den Menschen einwirkende Faktoren wie z. B. Lärm, Zeitdruck oder widersprüchliche Erwartungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Abb. 29
Entspannte
Unterweisung

Unter Beanspruchung versteht man die subjektiven (individuellen) Folgen dieser Belastung.

Gefährdungen für die Gesundheit der Belegschaft resultieren aus den Folgen der negativen psychischen Beanspruchung (Fehlbeanspruchung). In diesem Fall werden einzelne Belastungsfaktoren (z. B. Zeitdruck, Unterbrechungen im Arbeitsablauf) zum Stressor und die Beanspruchung der Person äußert sich als Stressreaktion. Dauerhafter Stress kann sich psychisch und dadurch auch körperlich auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Beschäftigten auswirken.

Arbeitsbedingte psychische Belastung kann, je nach Art der Tätigkeit (z. B. Objektleitung, Reinigungskraft), entstehen durch Einflüsse aus der

- **Arbeitsaufgabe**, z. B.
 - zu wenig Handlungsspielraum
 - Monotonie der Aufgaben
 - hoher Entscheidungsdruck
 - fehlende Informationen zu Anforderungen und Erwartungen
 - unklare Anforderungen an Objektleitung, die zudem von unterschiedlichen Seiten gestellt werden

- **Arbeitsorganisation**, z. B.
 - Zeitdruck
 - Nachtarbeit
 - häufige Arbeitsunterbrechungen
 - häufiger kurzfristiger Ausfall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- **Arbeitsumgebung**, z. B.
 - Alleinarbeit
 - ekelerregende Verschmutzungen

oder auch aus den

- **sozialen Beziehungen**, z. B.
 - Betriebsklima, Konflikte unter Beschäftigten oder mit Vorgesetzten
 - Fehlende Anerkennung im Betrieb
 - Konflikte mit der Kundschaft
 - fehlende gesellschaftliche Wertschätzung
- Der Grad der Gefährdung variiert in Abhängigkeit von
 - Art, Häufigkeit und Intensität der auftretenden Fehlbelastung/Stressoren
 - individuellen Leistungsvoraussetzungen und (Stress-) Bewältigungsstrategien der Person, auch Ressourcen genannt,

– Gegebenheiten im Betrieb im Hinblick auf die Arbeitsgestaltung und -organisation.

– Bereitstellung von geeigneten Arbeitsgeräten und -maschinen



Maßnahmen

- Optimierung der Belastungsfaktoren hinsichtlich der **Arbeitsaufgabe/-inhalt**
 - Erhöhung des Handlungsspielraumes bzgl. Arbeitsverfahren, Reihenfolge der Tätigkeiten etc.
 - eindeutige Entscheidungswege und Kompetenzen
- Eine optimierte **Arbeitsorganisation**
 - Vertretungsmanagement
 - Tourenplanung
 - flexible Arbeitszeiten
 - Ursachen für Unterbrechungen beseitigen
 - Aspekte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Arbeitszeiteinteilung / Objektverteilung berücksichtigen
 - Bei Nachtarbeit kürzere Arbeitsabschnitte zwischen den Pausen
- Eine optimierte **Arbeitsumgebung**
 - Teamarbeit oder Leistungserbringung während der Nutzungszeit

- Förderung der **sozialen Beziehungen**
 - positives Feedback geben
 - Kritik konstruktiv und in angemessener Form äußern
 - persönliche Ansprache ermöglichen (z. B. Namensschilder)



Stärkung der Ressourcen (Verhaltensprävention) z. B.

- durch Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Schulungsangebote
- Fortbildung zur Wissenserweiterung (z. B. Konfliktmanagement, Produktschulung, Förderung der Sozialkompetenzen, Stressbewältigung)



Abb. 30
Stressabbau

3.1.6 Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind immer dann bereitzustellen und zu benutzen, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft sind und eine Restgefährdung verbleibt, die durch PSA weiter minimiert werden kann. Im Fall des Umganges mit Gefahrstoffen ist vorher außerdem die Substitution zu prüfen. PSA müssen für die jeweiligen Arbeitsbedingungen geeignet sein, den Beschäftigten zur Verfügung stehen und die Kosten für PSA dürfen den Beschäftigten nicht auferlegt werden.



Abb. 30 PSA bei Hochdruckreinigung



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- PSA- Benutzungsverordnung
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz“
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“
- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“



Weitere Informationen

- DGUV Information 212-007 „Chemikalienschutzhandschuhe“
- DGUV Information 212-024 „Gehörschutz“
- BG BAU Fachthema Gesundheitsförderung „Hautschutz bei der Arbeit“
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406



Gefährdungen

PSA schützen bei den jeweils auszuführenden Arbeiten vor den Restgefährdungen, welche durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend minimiert werden können.

Dies können sein:

- Physikalische Gefährdungen, z. B. Absturz, Lärm
- Chemische Gefährdungen, z. B. Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel
- Biostoffe, z. B. Infektionen durch Krankheitserreger

Gefährdungen können auch durch unsachgemäße Bereitstellung und falsche Benutzung von PSA entstehen, Beispiele:

- falsche Auswahl von PSA
- Verwendung mehrerer PSA-Arten, welche nicht aufeinander abgestimmt sind
- verschmutzte, beschädigte oder abgeänderte PSA
- falsche Konfektionsgröße, abgelaufene Gebrauchsdauer,
- PSA werden nicht den Herstellerangaben entsprechend verwendet
- unsachgemäßes Anlegen der PSA
- eigenmächtige Veränderungen der PSA



Maßnahmen

Gefährdungsbeurteilung

Voraussetzung für die Auswahl von geeigneten PSA ist die Kenntnis aller am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen. Dazu gehören auch Gefährdungen, die durch die Tätigkeiten entstehen bzw. die durch die Arbeitsumgebung gegeben sind.



Abb. 31, 32 Sicherheitsschuh S3

Wenn mehrere PSA zur Minimierung vieler Gefährdungen gleichzeitig verwendet werden müssen, achten Sie darauf, dass die PSA aufeinander abgestimmt sind und zusammen verwendet werden dürfen (z. B. Helm mit integrierter Schutzbrille und Kapselgehörschutz).

Achten Sie darauf, dass die Gebrauchseigenschaften der PSA auf die Tätigkeit abgestimmt sind und die Beschäftigten durch die PSA nicht unnötig behindert werden.



Abb. 34
PSA beim Sprühen

Beschaffung/Bereitstellung

Beschaffen Sie nur PSA, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und über Herstellerinformationen verfügen.

PSA müssen den Beschäftigten individuell passen. Auffangurte, die nicht auf die Körperform abgestimmt sind oder Schutzhelme, die zu klein oder zu groß sind, beeinträchtigen die Schutzwirkung bzw. führen zu zusätzlichen Gefährdungen. Stellen Sie sicher, dass eine ausreichende Anzahl von PSA für den Zeitraum der Tätigkeit zur Verfügung steht.



Abb. 33
CE-Kennzeichnung

Benutzung

Weisen Sie die Beschäftigten an, die PSA bestimmungsgemäß zu benutzen. Dabei ist es hilfreich, auch praktische Übungen durchzuführen. Für einige PSA sind praktische Übungen vorgeschrieben, z. B. PSA gegen Absturz, Atemschutz, Chemikalienschutzhandschuhe.

PSA müssen vor jedem Einsatz auf mögliche Mängel hin in Augenschein genommen werden.

Ordnungsgemäßer Zustand

Sorgen Sie dafür, dass die Überprüfung der Gebrauchstauglichkeit der PSA nach den Angaben der Herstellerinformationen durchgeführt wird. PSA gegen Absturz sind zudem mindestens einmal jährlich durch Sachkundige zu prüfen.



Hören Sie die Beschäftigten an, bevor Sie PSA zur Verfügung stellen. Die Tragebereitschaft von PSA ist erfahrungsgemäß größer, wenn die Beschäftigten bei der Auswahl der PSA beteiligt werden (ggf. Anprobe).

3.2 Verwendung von Arbeitsmitteln

3.2.1 Maschinen in der Gebäudereinigung

Maschinen in der Gebäudereinigung sind hauptsächlich Staubsauger, Einschleibenmaschinen, Bürstsauger, Sprühextraktionsgeräte, Hochdruckreinigungsgeräte, Waschmaschinen und Scheuersaugmaschinen. Sie werden beispielsweise eingesetzt zum Saugen, Reinigen, Polieren, Abtragen, Schamponieren und Hochdruckreinigen. Verfahrenabhängig können unterschiedlichste Gefährdungen auftreten. Erwerben und verwenden Sie ausschließlich Maschinen, die CE-gekennzeichnet und für den Anwendungszweck geeignet sind.



Abb. 35
Kleinhub-
arbeitsbühne



Abb. 36 Scheuersaugmaschine



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1111, „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201, „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“



Weitere Informationen

- Empfehlung zur Betriebssicherheit 1114 „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ (EmpfBS 1114)
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406



Abb. 37 Aufsitzmaschine



Gefährdungen

Bei der Verwendung von Maschinen in der Gebäude-
reinigung können sich Gefährdungen ergeben durch

- Stoßen, Schneiden und Quetschen
- Stolpern und Rutschen
- Elektrische Gefährdung/Mechanische Gefährdung
- Lärm
- Zwangshaltung



Maßnahmen

Stellen Sie sicher, dass die von Ihnen ausgewählte
Maschine für das von Ihnen bestimmte Arbeitsverfahren
geeignet ist. Die maßgeblichen Informationen sowie
Angaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung finden
Sie in der Betriebsanleitung des Herstellers.

Verwendung

Berücksichtigen Sie die örtlichen Bedingungen am
Arbeitsplatz, an dem Sie die Maschine verwenden, wie
z. B. Publikumsverkehr, Werksverkehr, Zugänglichkeit des
Objekts, Traglasten von Fahrstühlen, geeigneten Flächen
oder Rampen.

Legen Sie die geeigneten technischen, organisatorischen
und persönlichen Schutzmaßnahmen fest.

Sorgen Sie dafür, dass Beschäftigte die Eignung und
Befähigung dazu haben, die Maschinen sicher zu bedie-
nen. Ermöglichen Sie Ihren Beschäftigten, die Betriebs-
anleitung des Herstellers lesen und verstehen zu können.

Ansonsten erstellen Sie eine Betriebsanweisung unter
Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers.

Weisen Sie Ihre Beschäftigten vor der erstmaligen Verwen-
dung einer Maschine in den Umgang mit dieser ein.



Abb. 38
Aufsitz-Kehrmaschine


Firma:	Betriebsanweisung	Stand:
Verantwortlich:	KEHRMASCHINE (BEISPIEL)	
Unterschrift:		
ANWENDUNGSBEREICH		
Diese Betriebsanweisung gilt für das Arbeiten mit Kehrmaschinen.		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
 Umsturz oder Absturz des Fahrzeugs beim Kippen des Kehrichtbehälters. Anfahren von Personen und Gegenständen. Auslaufender Treibstoff, auslaufendes Öl. Kontakt mit aufgesammelten Kehrichtmaterialien.		
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
Vor Arbeitsbeginn betriebsbereiter Zustand prüfen (Bremsen, Lenkung, Warneinrichtungen, Räder, Beleuchtung). Fahrzeug nur bestimmungsgemäß verwenden, die Betriebsanleitung des Herstellers beachten. Zum Erreichen oder Verlassen des Fahrerhauses die Aufsteige und Haltegriffe benutzen. Nicht vom Fahrzeug abspringen. Während der Fahrt Sicherheitsgurt anlegen. Beim Fahren muss der Fahrzeugführer den Fuß unerschütterlich auf dem Fußpedal halten. Personen dürfen nur auf zugewiesenen Sitzplätzen mitfahren, auf Ladeflächen ist das Mitfahren grundsätzlich untersagt. Bei eingeschränkter Sicht, zum Beispiel bei Rückwärtsfahrt, Einweiser einsetzen. Einweiser muss sich immer im Sichtbereich des Fahrers, aber außerhalb des Gefahrenbereichs aufhalten. Nur ausreichend tragfähige und gesicherte Fahrwege benutzen. Von Bruch-, Halden- und Blöschungsgeränden so weit entfernt bleiben, dass keine Absturzgefahr besteht. Fahrzeuge dürfen nicht im Bereich von Fluchwegen und Notausgängen abgestellt werden. Das Kehrfahrzeug ist nicht für die Aufnahme gesundheitsgefährdender bzw. brennbarer oder explosiver Stoffe geeignet. Bei der Entleerung des Kehrichtbehälters, dem Abnehmen des Behälters und Öffnen der Behältertür muss sich der Bediener davon überzeugen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden. Vor dem Abspinnen des Kehrichtbehälters ist unbedingt die Behältertür zu öffnen. Mit hochgeklipptem Kehrichtbehälter oder offener Entleerungsklappe darf nicht gefahren werden. Bei Reinigungsarbeiten darf der Kehrichtbehälter nur dann bestiegen werden, wenn zusätzliche Maßnahmen zur Absturzicherung durchgeführt wurden. Beim Reinigen des Fahrzeugs mit Dampfsprühgeräten ist die entsprechende Betriebsanweisung zu beachten. Bei Dämmerng bzw. Nacharbeit ist der Arbeitsscheinwerfer einzuschalten. Beim Wechseln der Tellerbesen sind sprechende Handschuhe zu benutzen. Die Mitarbeiter tragen, insbesondere in den Wintermonaten gut erkennbar Arbeitskleidung. Hautschutzmaßnahmen gemäß Hautschutzplan durchführen. Jährliche Sachkundigenprüfung muss durchgeführt sein (Prüfpaketen).		
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN		
Bei Mängeln an Maschinen den Betrieb einstellen, die Maschine als nicht betriebsicher kennzeichnen. Beschädigte bzw. defekte Leitungen und Steckvorrichtungen nicht benutzen, sondern aussortieren und besonders kennzeichnen. Den Objektleiter über festgestellte Mängel unverzüglich informieren.		
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE		
Fahrzeug abschalten und vor weiterer Nutzung sichern. Bei Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen) und der Unfall zu melden. Für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer heranziehen. Ruhe bewahren und auf Rückfragen antworten. NOTRUF: Ersthelfer ist, Tel.:		
INSTANDHALTUNG / ENTSORGUNG		
Reparaturen dürfen nur von beauftragten Personen durchgeführt werden. Elektrische Reparaturen nur durch Elektrofachkraft durchführen lassen.		

Abb. 39 Betriebsanweisung Kehrmaschine

Frischen Sie die Unterweisung mindestens jährlich auf, und erstellen Sie darüber einen schriftlichen Nachweis.

 *Durchführung praktischer Übungen stellt eine gute Ergänzung der Unterweisung dar*

Damit gewährleisten Sie den sicheren Umgang mit der Maschine und beugen so der Stoß-, Schneid- und Quetschgefahr vor.

Stolpern und Rutschen


Achten Sie in Objekten darauf, dass die Maschinen und Kabel keine Stolperfallen darstellen und bei Publikumsverkehr auf feuchte Flächen durch das Schild „Achtung Rutschgefahr“ hingewiesen wird.

Elektrische Gefährdung/Mechanische Gefährdung

Gewährleisten Sie, dass eine regelmäßige Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) gemäß den

Betriebsanleitungen der Hersteller durchgeführt wird und dass Ersatzteile den technischen Bestimmungen entsprechen.

Stellen Sie sicher, dass die Instandhaltung ausschließlich von fachkundigen Personen durchgeführt wird.

 *Stellen Sie sicher, dass Maschinen vor jeder Anwendung auf augenfällige Mängel geprüft und die sicherheitsrelevanten Funktionen getestet werden.*

Bestimmen Sie die Intervalle von Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen mittels Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Berücksichtigen Sie hierbei mögliche Vorgaben durch die Hersteller in den Betriebsanleitungen. Nach Beschädigungen, die sicherheitsrelevant sein können, ist eine Prüfung vor der weiteren Nutzung erforderlich.

Sorgen Sie dafür, dass Prüfungen von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden. Als Nachweis über die von Ihnen veranlassten Prüfungen ist ein Prüfaufkleber zu empfehlen.

Lärm

Stellen Sie geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung, wenn diese in der Betriebsanleitung gefordert oder verfahrensbedingt Auslösewerte überschritten werden.

Zwangshaltung

Sorgen Sie dafür, dass schwere Maschinen ggfs. von mehr als einer Person transportiert oder Hebe- und Tragehilfen verwendet werden.

Vermeiden Sie länger andauernde Zwangshaltungen, in dem sich beispielsweise die Beschäftigten bei der Bedienung der Maschine abwechseln.

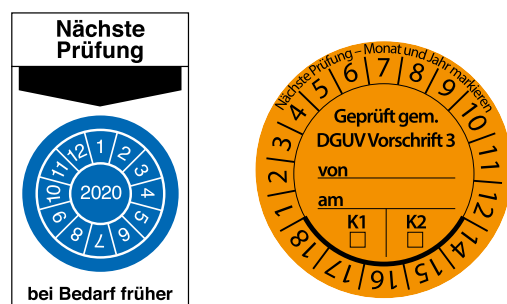


Abb. 40 Beispiel einer Prüfkennzeichnung

3.2.2 Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen kann die Produktivität in der Gebäudereinigung steigern, die Arbeit erleichtern sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutz verbessern. Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen bietet sich als Alternative zu gefährlichen Arbeiten auf Leitern an. Die Gefährdungen beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen sind hauptsächlich der Umsturz der Bühne, der Absturz sowie die Quetschgefährdung der Nutzerinnen und Nutzer. Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen und die Fähigkeiten der bedienenden Person bestimmen den sicheren Einsatz.



Abb. 41
Teleskopbühne im Einsatz



Abb. 42
Beispiel
einer kleinen
Bühne für den
Innenbereich



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- PSA- Benutzungsverordnung
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2111 Teil 1, „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“



Abb. 43
Einsatz von PSA
gegen Absturz in
der Hubarbeits-
bühne mit
zugelassenem
Anschlagpunkt



Weitere Informationen

- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
- Empfehlung zur Betriebssicherheit 1114 „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ (EmpfBS 1114)
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406



Gefährdungen

Äußere Einflüsse und das Verhalten des jeweiligen Bedienenden haben wesentlichen Einfluss auf den sicheren Einsatz von Hubarbeitsbühnen. Hierbei können insbesondere folgende Gefährdungen auftreten:

- **Absturz durch Herausfallen, Herausschleudern**
z. B. durch Aufsteigen auf das Geländer, durch Verlassen des Arbeitskorbes im angehobenen Zustand, Hängenbleiben des Geländers an und unter Konstruktionen, Angefahren werden durch andere Fahrzeuge (Peitscheneffekt)
- **Quetschen** z. B. Einquetschen zwischen Bedienpult bzw. Geländer der Hubarbeitsbühne und Teilen der Umgebung durch Fehlbedienung
- **Umsturz der Hubarbeitsbühne** z. B. durch Einfahren in Bodenöffnungen oder Überfahren von Absätzen



Maßnahmen

Berücksichtigen Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere die Hubarbeitsbühne selbst, die Arbeitsumgebung, die Arbeitsabläufe sowie die Eignung der Bedienenden.

Ergibt sich nach der Gefährdungsbeurteilung das Risiko des Herausfallens aus dem Arbeitskorb (z. B. Peitscheneffekt), so sind nur Hubarbeitsbühnen mit geeigneten Anschlagpunkten für PSAgA einzusetzen. Ein kurzes Anschlagen ist erforderlich (max. Verbindungsmittellänge 1,8 m einschl. Falldämpfer), es kann beispielsweise mit einem Höhensicherungsgerät erfolgen, das speziell für die Verwendung zugelassen ist. Sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten in der Nutzung der PSAgA unterwiesen sind und diese benutzen.

Organisieren Sie das Rettungskonzept.

Technik

Stellen Sie Ihren Beschäftigten geeignete und geprüfte Hubarbeitsbühnen zur Verfügung.

Setzen Sie nur geeignete, unterwiesene, befähigte und schriftlich beauftragte Beschäftigte für das Bedienen ein. Zur Beurteilung der Befähigung kann ein Schulungsnachweis hilfreich sein.

Organisieren Sie eine gerätebezogene Einweisung der Bedienerinnen und Bediener. Unterweisen Sie mindestens einmal jährlich diese anhand einer Betriebsanweisung bzw. der Betriebsanleitung über den sicheren Umgang mit der Hubarbeitsbühne.

Üben Sie mit den Bedienenden regelmäßig den Notablass. Stellen Sie sicher, dass die von den Herstellern der Hubarbeitsbühnen getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung eingehalten werden.

Gewährleisten Sie durch regelmäßige oder falls erforderlich anlassbezogene Prüfungen den sicherheitstechnischen Zustand Ihrer Hubarbeitsbühnen und dokumentieren Sie diese.

Sorgen Sie bei gegenseitigen Gefährdungen mit anderen Beschäftigten für eine ausreichende Koordination und treffen Sie geeignete Sicherungsmaßnahmen.

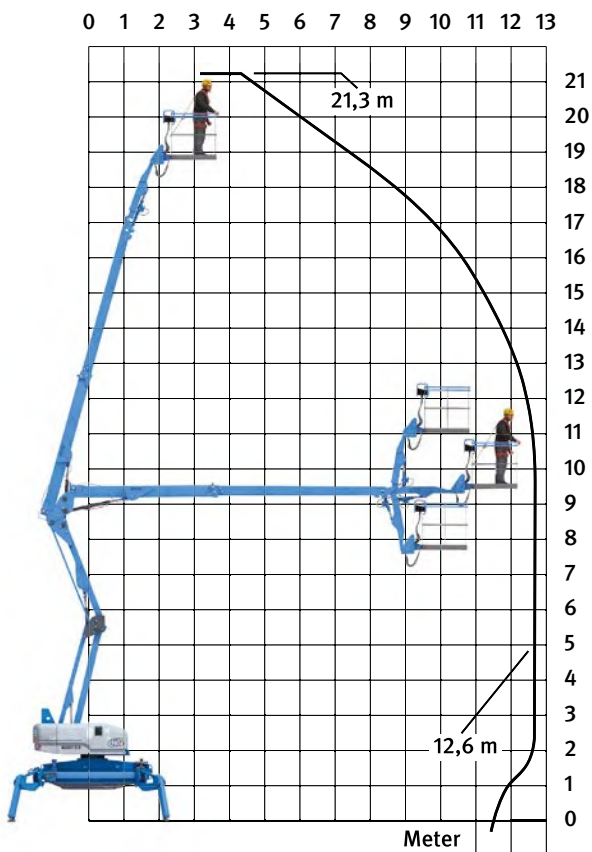


Abb. 44 Diagramm Reichweite/Arbeitshöhe einer Teleskopbühne


Verhalten beim Betrieb

Tragen Sie dafür Sorge, dass vor Arbeitsbeginn eine Sicht- und Funktionsprüfung durchgeführt wird.

Verfahren Sie Hubarbeitsbühnen insbesondere bei hochgefahrenem Arbeitskorb nur auf ebenem Grund. Sichern Sie erforderlichenfalls Bodenöffnungen und Vertiefungen im Fahrbereich.


Beim Verfahren der Hubarbeitsbühne sind durch die bedienende Person ständig alle Bewegungen des Auslegers zu beobachten.

Weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, ausreichend Abstand zu Hindernissen wie Freileitungen, Kanten und Böschungen einzuhalten.

 *Weisen Sie Ihre Beschäftigten an, dass sie beim Verlassen der Hubarbeitsbühne stets den Schlüssel abziehen und mitnehmen.*

Beachten Sie bei der Auswahl der Hubarbeitsbühnen die Tragfähigkeit, Arbeitshöhe, Reichweite und den Einsatzort (Innen-/Außeneinsatz).

Vergewissern Sie sich, dass ausreichend befestigte, ebene und tragfähige Untergründe vorhanden sind.

 *Die Tragfähigkeit des Untergrundes kann durch Unterlegplatten verbessert werden.*

Organisation

Sorgen Sie dafür, dass beim Einsatz der Hubarbeitsbühne ausreichende Verkehrssicherungsmaßnahmen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Sicherung des Gefahrenbereiches unterhalb des Arbeitskorbes (herabfallende Teile) als auch für die Sicherung der Hubarbeitsbühne selbst (Auffahren durch andere Verkehrsbeteiligte).

Aus- und Übersteigen aus dem Arbeitskorb einer Hubarbeitsbühne auf angrenzende Bauteile ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Hubarbeitsbühne ist ein Arbeitsplatz und keine Aufstiegshilfe.

3.2.3 Leitern

Leitern werden als Arbeitsplätze und als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen genutzt. Der Einsatz von Leitern ist mit einem hohen Risiko verbunden, auch bereits bei niedriger Höhe. Bevor eine Leiter verwendet werden soll, ist zu ermitteln, ob ein Arbeitsmittel mit einer geringeren Gefährdung benutzt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, ist für den jeweiligen Einsatzbereich eine geeignete Leiter auszuwählen.



Abb. 45 Stehleiter mit Zubehör für Treppen



Abb. 46 Glasreinigerleiter mit Fußverbreiterung auf tragfähigen Untergrund



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121-2, „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“



Weitere Informationen

- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406



Gefährdungen

Achten Sie bei Auswahl und Verwendung von Leitern insbesondere auf folgende Gefährdungen:

- Abstürzen bzw. Abrutschen von der Leiter
- Absturz durch ungeeignete Leitern
- Umkippen oder Wegrutschen der Leiter durch Fehlverhalten
- Umkippen oder Wegrutschen der Leiter aufgrund eines unebenen, rutschigen oder nicht tragfähigen Untergrundes
- Absturz durch beschädigte Leitern



Maßnahmen

Können oben genannte Gefährdungen nicht durch ein Arbeitsmittel mit einer geringeren Gefährdung ausgeschlossen werden sind Maßnahmen zu treffen.

Typische Situationen, in denen andere sicherere Arbeitsmittel wie Gerüste oder Hubarbeitsbühnen nicht verwendet werden können, sind zum Beispiel:

- mangelnde Tragfähigkeit des Untergrundes
- unzureichende Zugänglichkeit
- ungenügende Platzverhältnisse
- fehlende Einrichtungen in oder an Gebäuden, um von Innen z. B. unter Verwendung von PSAgA sicher arbeiten zu können.

Absturz-/Abrutschsicherung

Werden bei der Verwendung von Leitern bestehende Sicherungen gegen Absturz unwirksam, müssen Absturz-sicherungsmaßnahmen getroffen werden (z. B. durch PSA gegen Absturz).

Stellen Sie sicher, dass bei Verwendung von Leitern jederzeit ein sicheres Festhalten und Stehen möglich ist. Das sichere Stehen und Festhalten auf der Leiter ist z. B. gegeben, wenn die Beschäftigten mit beiden Füßen auf Sprossen oder Stufen stehen und sich mit einer Hand an der Leiter festhalten können oder ausreichenden Kontakt mit beiden Beinen zur Leiter haben.

Auch ein Transport auf der Leiter darf den sicheren Kontakt zur Leiter nicht einschränken.



Zum Transport von Arbeitsmitteln haben sich Werkzeuggürtel bewährt.

Geeignete Leitern

Wählen Sie für den jeweiligen Einsatz die passende und sicherste Leiter aus (z. B. Podestleiter, Plattformleiter). Tragen Sie dafür Sorge, dass Leitern bestimmungsgemäß verwendet werden, u. a. durch Unterweisung.



Abb. 47 Podestleiter

Verwenden Sie nach Möglichkeit Leitern mit Fußverbreiterung, rüsten Sie diese falls notwendig nach. Sorgen Sie dafür, dass die Sicherheit gegebenenfalls durch weiteres Leiterzubehör (z. B. Holmverlängerungen, Gummiauflage) erhöht wird.



Abb. 48 Anlegeleiter mit Zubehör für Treppen oder Schrägen

Leiter als Arbeitsplatz

Die zulässige Standhöhe auf der Leiter ist in der Regel auf 2,0 m begrenzt, bei zeitweiligen Arbeiten ist auch eine Standhöhe zwischen 2,0 m und 5,0 m möglich, wenn die Arbeiten nach der Gefährdungsbeurteilung sicher durchgeführt werden können.

Aufgrund der Absturzgefährdung und der höheren ergonomischen Belastung dürfen tragbare Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz nur verwendet werden, wenn die Beschäftigten mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen.

Zur Minimierung der Abrutschgefahr sind Stufenleitern (Auftrittstiefe mindestens 80 mm) und Plattformleitern vorzuziehen. In besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Arbeiten in engen Schächten, können Arbeiten auch auf tragbaren Leitern mit Sprossen ausgeführt werden, wenn die besonderen Gründe in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert sind.

Zeitweilige Arbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von zwei Stunden je Arbeitsschicht eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin nicht überschreiten.

Leiter als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen

Beachten Sie, dass eine Leiter als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen grundsätzlich bis 5,0 m Höhenunterschied eingesetzt werden kann. Für das sichere Übersteigen muss die Leiter mindestens 1,0 m überstehen oder eine Festhaltevorrichtung vorhanden sein.

Unterweisung

Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten mindestens einmal jährlich über den sicheren Umgang mit Leitern und dokumentieren Sie dies.



Abb. 49 Hinweise zur Verwendung von Leitern

Sicherung gegen Umkippen oder Wegrutschen

Stellen Sie vor der Verwendung sicher, dass Leitern auf einem tragfähigen und ausreichend großen Untergrund aufgestellt sind und weder umstürzen noch verrutschen können. Achten Sie insbesondere auf die Tragfähigkeit des Anlegepunktes.

 **Kontrollieren Sie die Rutschhemmung der Leiterfüße. Die Standsicherheit erhöht sich durch Fußverbreiterungen.**

Bei Sprossenanlegeleitern sollte der Aufstellwinkel zwischen 65 und 75 Grad betragen. Bei Stufenanlegeleitern soll der Anstellwinkel zwischen 60 und 70 Grad betragen:

Gewährleisten Sie, dass durch Arbeiten auf der Leiter das Kippmoment durch seitliches Hinauslehnen nicht überschritten wird.



Abb. 50 Anstellwinkel der Glasreinigerleiter

Stehleitern dürfen nicht für das Übersteigen auf hochgelegene Arbeitsplätze oder als Anlegeleitern verwendet werden.

Sorgen Sie dafür, dass bei aufgesetzten Schiebeleitern die obersten vier, bei Anlegeleitern die obersten drei

und bei Stehleitern die obersten zwei Stufen nicht betreten werden.

Beim Einsatz von Schiebeleitern, Mehrzweckleitern oder Steckleitern sind die Leiterteile unbeweglich miteinander zu verbinden.

Prüfung

Legen Sie Prüfintervalle fest und sorgen Sie dafür, dass die Leitern entsprechend der festgelegten Fristen durch zur Prüfung befähigte Personen geprüft werden.

Leitern sind vor der Verwendung durch die Benutzerin und den Benutzer auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Stellen Sie sicher, dass defekte Leitern nicht verwendet werden. Mängel sind Vorgesetzten zu melden.

Alle festgelegten Maßnahmen sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

3.3 Unterhaltsreinigung

3.3.1 Unterhaltsreinigung – Allgemeine Bereiche

Unterhaltsreinigung steht für sich regelmäßig wiederholende Reinigungsarbeiten, die in allen Arten von Gebäuden vom Verwaltungsgebäude bis zum Flughafen anfallen. Dabei werden Böden, Wände, Decken und sämtliche Einrichtungsgegenstände gereinigt. Gefährdungen können sich zum Beispiel aus den eingesetzten Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, insbesondere den Reinigungsmittelkonzentraten, aber auch aus der Arbeitsumgebung ergeben.



Abb. 51 Standardsituationen bei der Unterhaltsreinigung



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- Fachthema BG BAU „Hautschutz bei der Arbeit“
- Gefahrstoffdatenbanksysteme (z. B. WINGIS unter www.wingis.de)
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406



Gefährdungen

Bei der Unterhaltsreinigung können insbesondere folgende Gefährdungen auftreten

- Stolpern, Rutschen, Stürzen (Unfallschwerpunkte: glatte/feuchte Böden, unaufgeräumte Örtlichkeiten, Fehltritte auf Treppen)
- Elektrische Gefährdung durch Maschinen und vorhandene Installationen
- Entfettung und (bei Konzentraten) Reizung der Haut durch Umgang mit Reinigungsmitteln
- Feuchtarbeit



Maßnahmen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten und dem eingesetzten Personal.



Abb. 52
Müll sammeln

Elektrische Gefährdung

Schutzisolierte Staubsauger können sicher betrieben werden, wenn Schutzadapter ohne Schutzleiterüberwachung (PRCD) verwendet werden oder sichergestellt ist, dass nur geprüfte Steckdosen mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter vorhanden sind. Sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten vor jedem Einsatz elektrischer Betriebsmittel eine Sichtprüfung hinsichtlich beschädigter Isolierungen und Steckdosen vornehmen. Viele Schäden können vermieden werden, wenn die Leitungen am Stecker aus der Steckdose herausgezogen werden.

Stolpern, Rutschen, Stürzen

Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten in Bezug auf die Unfallschwerpunkte glatte/feuchte Böden, unaufgeräumte Örtlichkeiten, Fehltritte auf Treppen. Sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten geeignetes – mindestens fersenumschließendes – Schuhwerk verwenden. Fußschutz ist bei den Arbeiten in der Regel nicht erforderlich.



Abb. 53 Treppenreinigung

Umgang mit Reinigungsmitteln und Feuchtarbeit

Bei der Unterhaltsreinigung werden Boden-, Oberflächen-, Glas- und Sanitärreiniger eingesetzt. Unterhaltsreiniger werden in der Regel stark verdünnt eingesetzt. Die Gefährdungen durch verdünnte Anwendungslösungen sind gering. Die Ersatzstoffthematik spielt deshalb eine untergeordnete Rolle. Bei Tätigkeiten mit Konzentraten bestehen für die Beschäftigten Gesundheitsgefahren, die über die Gefährdungen bei der Feuchtarbeit hinausgehen. Beim Reinigen mit verdünnten Produkten sind Schutzbrillen nicht erforderlich. Besteht beim Umgang mit augengefährdenden Konzentraten Spritzgefahr, sollte eine Schutzbrille getragen werden. Bei kurzfristigen Arbeiten mit verdünnten Produkten sind Schutzhandschuhe nicht erforderlich. Bei längerfristigen Tätigkeiten (über zwei Stunden pro Tag) sollten Schutzhandschuhe z. B. aus Naturlatex, Nitril oder Polychloropren (gegebenenfalls mit Baumwollunterziehhandschuhen) getragen werden. Beim Umgang mit Sanitärreinigern sind immer Schutzhandschuhe zu tragen.

Das Tragen von Atemschutz ist bei der Unterhaltsreinigung nicht erforderlich. Nach der Arbeit oder bei längeren Unterbrechungen sollten die Hände mit hautpflegenden Salben eingecremt werden.

Bei Reinigungsarbeiten mit Unterhaltsreinigern ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die im Wesentlichen auf die Hautgefährdung abgestimmt ist.

3.3.2 Reinigung von Sport- und Unterhaltungsstätten

Unter Sport- und Veranstaltungsstätten sind Sporthallen und -arenen, Kinos, Theater, Opernhäuser, Mehrzweck- und Messehallen zu verstehen. Durch die unterschiedliche Nutzung und die örtlichen Bedingungen ergeben sich für die Reinigung Tätigkeiten mit Gefährdungen für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nur aus der eigenen Tätigkeit, sondern besonders aus der Arbeitsumgebung heraus entstehen.



Abb. 54 Müll sammeln mit Gebläse



Abb. 55 Stadien-Reinigung



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzleidung“
- DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406



Gefährdungen

Hierbei können insbesondere folgende Gefährdungen auftreten:

- Rutschen, Stolpern, Stürzen durch
 - herumliegende Teile
 - Auf und Abbau
 - Flüssigkeiten auf dem Boden nach Veranstaltungen
 - wechselnde Oberflächen
- treppenartige Flächen ohne Geländer mit ungleichmäßigen Höhenunterschieden
- Zeitdruck, wenn die Veranstaltungsorte kurzfristig für nachfolgende Veranstaltungen genutzt werden
- Verletzungen durch Papier, Scherben oder spitze Gegenstände
- Belastung durch schweres Heben und Tragen von Sportgeräten oder Stühlen
- Gefahr des Anstoßens an Konstruktionsteile der Bühnenbauer
- Gefährdung durch Klima, wenn die Beschäftigten Witterungseinflüssen ausgesetzt sind



Maßnahmen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des eingesetzten Personals zu wählen.

- Sorgen Sie dafür, dass nur Beschäftigte mit besonderer Unterweisung eingesetzt werden.
- Stellen Sie geeignetes Schuhwerk entsprechend der Untergründe und Rutschgefahr zur Verfügung.
- Setzen Sie, wo möglich und sinnvoll, akkubetriebene Geräte ein.
- Schnittharte Handschuhe sind bei einigen Arbeiten wie Müll einsammeln erforderlich.
- Setzen Sie ständig anwesende Aufsichtführende ein.
- Stimmen Sie Ihre Tätigkeiten mit denen der anderen Firmen ab.
- Planen Sie Ihre Arbeit sorgfältig und stimmen Sie sich ggfs. mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern ab.
- Schwere Teile sollten nur zu zweit, ggfs. mit Hilfsmitteln, getragen werden.
- Stellen Sie PSA gegen Witterungseinflüsse (Kälte, Nässe, UV-Strahlung) und zur Vermeidung von Kopfverletzungen zur Verfügung.



Abb. 56
Akkusauger bei
Kinoreinigung

3.3.3 Schwimmbadreinigung

Die Schwimmbadreinigung umfasst die Reinigung von Verkehrsflächen, Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereichen, Wellnessanlagen und Schwimmbecken im Innen- und Außenbereich. Gefährdungen ergeben sich insbesondere durch die feuchte Umgebung (erhöhte Rutschgefahr), eingesetzte Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe.



Abb. 57
Maschineneinsatz
mit Akkugerät

§

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3, „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.5/1.2, „Fußböden“
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
- DGUV Regel 112-201 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen
- DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“
- Fachthema BG BAU „Hautschutz bei der Arbeit“ (Abruf Nr.:717)
- Gefahrstoffdatenbanksysteme (z. B. WINGIS unter www.wingis.de)
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406



Gefährdungen

Bei der Schwimmbadreinigung können insbesondere folgende Gefährdungen auftreten:

- Stolpern, Rutschen, Stürzen (Unfallschwerpunkte: glatte, feuchte, geneigte Böden)
- Elektrische Gefährdung: Stromschlag durch Maschinen und vorhandene Installationen
- Arbeitsumgebung: Wärme und hohe Luftfeuchte
- Chemische Gefährdungen durch saure und alkalische Reinigungsmittel sowie Flächendesinfektionsreiniger: Reizungen oder Verätzungen der Haut und der Augen; bei Sprüh- oder Spritzverfahren durch Aerosolbildung auch Reizungen der Atemwege
- Gefahr durch Chlorgas bei Kontakt von sauren und hypochlorithaltigen Reinigungsmitteln.
- Gefahr des Ertrinkens durch Sturz ins Becken



Maßnahmen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten und dem eingesetzten Personal.

Stolpern, Rutschen und Stürzen

Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten in Bezug auf die Unfallschwerpunkte glatte, feuchte und geneigte Bodenflächen.

Sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten geeignetes, fersenumschließendes und rutschhemmendes Schuhwerk verwenden.

Elektrische Gefährdung

Beim Einsatz von elektrischen Geräten im Nassbereich sind mindestens spritzwassergeschützte Geräte der Schutzart IP X4 zu verwenden. Stellen Sie sicher, dass nur geprüfte Steckdosen mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter vorhanden sind oder Schutzadapter mit



Abb. 58 Rutschgefahr auch für Gäste



Abb. 59 Systemwagen im Schwimmbad

Schutzleiterüberwachung (PRCD-S) verwendet werden. Sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten

vor jedem Einsatz elektrischer Betriebsmittel eine Sichtprüfung hinsichtlich beschädigter Isolierungen und Steckdosen vornehmen.

Chemische Gefährdungen

Besteht Spritzgefahr, z. B. beim Ansetzen der Reinigungsflotte oder bei Arbeiten über Kopf, ist als Augenschutz eine Korbbrille zu tragen.

Als Handschutz eignen sich Chemikalienschutzhandschuhe, z. B. aus Naturlatex oder Nitril. Als Körperschutz sind geschlossene, langärmelige Arbeitskleidung sowie Gummistiefel oder flüssigkeitsdichte Schuhe erforderlich.

Bei der Anwendung im Sprüh- oder Spritzverfahren sind Gummistiefel, ein Chemikalienschutzanzug Typ 4, Atemschutz mit Partikelfilter P2, eine Korbbrille oder ein Gesichtsschutzschirm sowie Chemikalienschutzhandschuhe erforderlich.

Aufgrund der hohen Gefährdung sind bei Augen- oder Hautkontakt sofortige Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich. Nach Augenkontakt ist 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern zu spülen. Es ist immer eine Augenarztpraxis aufzusuchen. Nach Hautkontakt sind betroffene Stellen mindestens 15 Minuten unter fließendes kaltes Wasser zu halten.

Saure Reinigungsmittel dürfen nicht in Kontakt mit hypochlorithaltigen Reinigungsmitteln kommen, da sonst giftiges Chlorgas entsteht.

Arbeitsumgebung

Bei körperlicher Belastung infolge hoher Luftfeuchtigkeit und Temperatur sollte auf das Tragen leichter Kleidung hingewirkt werden.

Gefahr des Ertrinkens

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Nähe der Becken arbeiten, sollten schwimmen können bzw. eine vollautomatische Rettungsweste – insbesondere bei Alleinarbeit – tragen. Eine zweite Person sollte in der Nähe sein, um eine mögliche Rettung der verunfallten Person durchführen zu können.

3.4 Fassadenreinigung

Die Fassade ist oft ein besonders gestalteter und repräsentativer Teil eines Gebäudes. Zum dauerhaften Erhalt des Erscheinungsbildes ist eine regelmäßige Reinigung und Behandlung der Oberfläche erforderlich. Aufgrund der unterschiedlichen Fassadenformen und -arten wie beispielsweise Stein, Glas oder Metall, moderne oder historische Fassaden, sind an die Reinigung besondere Anforderungen gestellt. Das Arbeiten in Höhen sowie der Umgang mit den eingesetzten Arbeits- und Reinigungsmitteln stellen spezifische Gefährdungen dar.

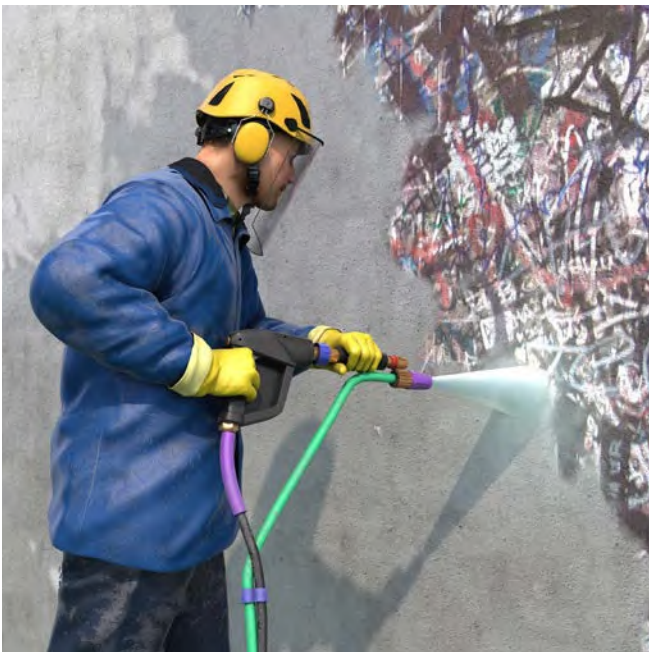


Abb. 60 Graffiti-entfernung



Abb. 61 Hochdruckreinigen



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 1, „Gefährdungen von Personen durch Absturz- Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten-“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 3, „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen“
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
- DGUV Regel 100-500 DGUV Regel 100-501, Kap. 2.36 „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“.
- DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“
- DGUV Information 201-018 „Handbetriebene Arbeitssitze“
- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne“
- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Information 212-001 „Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren“
- Fachthema BG BAU „Hautschutz bei der Arbeit“ (Abruf Nr.:717)
- Gefahrstoffdatenbanksysteme (z. B. WINGIS unter www.wingis.de)
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406“



Gefährdungen

Bei der Fassadenreinigung können insbesondere folgende Gefährdungen auftreten:

- Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen
- Gefährdungen aus dem öffentlichen und betrieblichen Fahrzeugverkehr
- Stolpern, Rutschen, Stürzen (z. B. durch Bodenunebenheiten, eingesetzte Arbeitsmittel, unaufgeräumte Arbeitsplätze)
- Elektrische Gefährdungen durch Maschineneinsatz
- Mechanische Gefährdungen durch Maschinen und Gebäudeteile
- Verätzung, Reizung der Augen, Haut und Atemwege und Entfettung der Haut durch Umgang mit Reinigungsmitteln. Lösemittel können inhalativ zu inneren Schädigungen führen
- Feuchtarbeit beim Abwaschen/Abstrahlen
- Klima (Kälte, Hitze, natürliche UV-Strahlung)
- Gefährdungen auch aus der Witterung (Wind)
- Lärm
- körperliche Belastung durch Bedienen/Transport von Maschinen und Geräten sowie Zwangshaltungen



Maßnahmen

Die erforderlichen geeigneten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den örtlichen Voraussetzungen und dem eingesetzten Personal.

Absturz

Hochgelegene Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Neben einem ausreichend hoch umwehrten Standplatz muss auch die Aufstellfläche genügend Tragfähigkeit aufweisen. Setzen Sie nur geprüfte Arbeitsmittel ein. Beachten Sie insbesondere:

- bei Arbeitsgerüsten die erforderliche Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person
- bei Hubarbeitsbühnen die schriftliche Beauftragung fachkundiger Bediener/Bedienerinnen
- bei Fahrgerüsten die erforderliche Prüfung durch eine befähigte Person
- bei Fassadenbefahranlagen nur Einsatz eingewiesener Personen



Abb. 62 Fassadenreinigung mit Fassadenbefahranlage

- bei handbetriebenen Arbeitssitzen ausschließlich Höhenarbeiterinnen und -arbeiter einsetzen
- bei Leitereinsätzen die Nutzungsbeschränkungen einhalten

Sorgen Sie dafür, dass der Bereich unterhalb von hochgelegenen Arbeitsplätzen gesichert ist.

Verkehrsgefährdungen

Holen Sie vor dem Einsatz von Arbeitsmitteln, wie Hubarbeitsbühnen oder Gerüsten, in öffentlichen Verkehrsbereichen eine behördliche Genehmigung ein. Stimmen Sie Sicherungsmaßnahmen – auch für den innerbetrieblichen Verkehr – mit den Auftraggebenden ab.



Statten Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Warnwesten aus.

Stolpern, Rutschen, Stürzen

Bei Fassadenarbeiten vom Boden aus bestehen SRS-Gefährdungen z. B. durch örtliche Bodengegebenheiten oder eingesetzte Arbeitsmittel (Schläuche, Zuleitungen). Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten hinsichtlich der Vermeidung dieser Gefährdungen. Bei Fassadenreinigungsarbeiten sind grundsätzlich Sicherheitsschuhe (S3) oder Stiefel (S5) zu tragen.

Elektrische Gefährdungen

Der Einsatz elektrischer Betriebsmittel erfordert einen besonderen Anschlusspunkt. Vor dem Anschlusspunkt muss eine Schutzmaßnahme gegen Fehlerstrom, z. B. FI-Schutzschalter oder PRCD-S, vorhanden sein.

Stellen Sie sicher, dass nur geprüfte elektrische Betriebsmittel zum Einsatz kommen.

Mechanische Gefährdung

Sorgen Sie beim Aufstellen und Betrieb der Hubarbeitsbühnen dafür, dass Quetschen und Anstoßen vermieden werden. Bei Windbelastung nach Bedienungsanleitung evtl. Arbeiten einstellen.

Zum Schutz vor wegfliegenden Teilen (z. B. Abplatzungen) ist geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Umgang mit Reinigungsmitteln und Feuchtarbeit

Bei der Fassadenreinigung werden lösemittelhaltige Produkte (Eloxalreiniger) sowie saure und alkalische Reiniger (Steinreiniger) eingesetzt.

Strahlarbeiten mit festen Strahlmitteln, Tätigkeiten mit Abbeizern und Graffiti-Entfernern sowie mit flusssäurehaltigen Produkten stellen eine **erhöhte** Gefährdung dar. Sie finden die tätigkeitsbezogenen Schutzmaßnahmen beispielsweise in Wingis.

Bei Fassadenreinigungsarbeiten sind Chemikalienschutzhandschuhe aus Polychloropren oder Nitrilkautschuk zu tragen. Bei Tätigkeiten mit sauren oder alkalischen Reinigern sind Schutzbrillen/Helmvisiere erforderlich. Werden die Reinigungsmittel im Spritzverfahren aufgetragen, ist in der Regel Atemschutz erforderlich. Bei Produkten ohne flüchtige Inhaltsstoffe ist ein P2-Filter ausreichend.

Bei lösemittelhaltigen Produkten sind Kombinationsfilter A1-P2, bei Produkten mit flüchtigen Säuren (Ameisen- oder Salzsäure) E1-P2, bei Produkten mit flüchtigen Alkalien (Ammoniak, Aminoethanol) K1-P2 erforderlich. Als Körperschutz sind Chemikalienschutzanzüge (Typ 4, spraydicht) und Kunststoffstiefel erforderlich.

Klima

Sorgen Sie bei Hitze für ausreichende Flüssigkeit sowie bei Sonneneinwirkung für UV-Schutz durch Kleidung und Sonnenschutzmittel. Für weitere Witterungseinflüsse stellen Sie Wetterschutzkleidung zur Verfügung.

Lärm

Setzen Sie möglichst lärmgedimmte Geräte ein und wählen Sie den Standort der Geräte möglichst weit entfernt vom Arbeitsplatz. Außerdem ist Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Körperliche Belastung

Wirken Sie andauernden Belastungen durch Wechsel der Abläufe entgegen.

3.5 Glasreinigung

Die Glasreinigung beinhaltet sowohl die Reinigung von einzelnen Fenstern als auch von ganzen Glasfassaden und -dächern. Man unterscheidet zwischen der Reinigung der Glasscheiben, der Rahmen und der Falze. Gefährdungen können sich z. B. aus den Arbeitshöhen, den Arbeitsmaterialien und den eingesetzten Reinigungsmitteln ergeben.



Abb. 63 Reinigen mit entmineralisiertem Wasser



Abb. 64 Zulässiger Standplatz Fensterbank



Abb. 65 Befahranlage



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- PSA- Benutzungsverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-018 „Handbetriebene Arbeitssitze“
- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne“
- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406
- DIN 4426:2017-01 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung“
- DIN EN 795:2012-10 „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlageinrichtungen“



Gefährdungen

Bei der Glasreinigung können insbesondere folgende Gefährdungen auftreten:

- Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen wie Leitern, Dächer, Fensterbänke und Fassadenbefahranlagen
- Durchsturz durch nicht begehbare Bauteile wie Glasdächer, Lichtplatten, Glaswischendecken
- Verletzungen durch Klingen in Glasschabern
- Verletzungen durch herabfallende Arbeitsgeräte
- Körperliche Belastung bei Arbeiten mit stangengeführten Glasreinigungssystemen
- Reizung oder Entfettung der Haut durch Tätigkeiten mit Reinigungsmitteln
- Gefährdung durch betrieblichen oder öffentlichen Fahrzeugverkehr
- Klima (Kälte/Hitze)



Abb. 66 Reinigung vom Boden aus ohne Absturzgefahr



Maßnahmen

Absturz

Wählen Sie ein Arbeitsverfahren, bei dem keine Absturzgefahr besteht (Teleskopstangen, stangengeführtes Reinigungssystem).

Sorgen Sie dafür, dass Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sicher ausgeführt werden. Fensterbänke dürfen nur betreten werden, wenn sie tragfähig und mindestens 25 cm breit sind. Absturzsicherungen (Seitenschutz/Umwehrung) können festinstalliert oder mobil sein. Sie müssen zudem grundsätzlich mindestens 1,00 m hoch sein. Diese Forderung ist auch erfüllt, wenn Seitenschutz angebracht ist, der dem örtlich geltenden Bau-recht entspricht.

Die Höhe der Umwehrungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe mindestens 0,20 m beträgt,

Setzen Sie nur geprüfte Arbeitsmittel ein. Besonders geeignet sind Hubarbeitsbühnen oder Fahrgerüste. Achten Sie auf den sicheren Aufbau.

Beachten Sie insbesondere:

- bei Hubarbeitsbühnen die schriftliche Beauftragung der fachkundigen Bediener bzw. Bedienerinnen,
- bei Fahrgerüsten die erforderliche Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person,
- bei Fassadenbefahranlagen und Hubarbeitsbühnen nur eingewiesene Personen einsetzen,
- bei handbetriebenen Arbeitssitzen ausschließlich Höhenarbeiterinnen und -arbeiter einsetzen,
- bei Leitereinsätzen die Nutzungsbeschränkungen einhalten

Sorgen Sie dafür, dass der Bereich unterhalb von hochgelegenen Arbeitsplätzen gesichert ist. Wenn Absturzsicherungen (Umwehrung) aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich sind, soll Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) verwendet werden. Achten Sie darauf, dass nur geeignete und sachkundig geprüfte (mindestens einmal jährlich) PSAgA zum Einsatz kommt. Sie darf nur an tragfähigen Bauteilen (6 kN bei einer Person) oder geeigneten Anschlageinrichtungen (nach DIN EN 795) befestigt werden.

Sorgen Sie dafür, dass die Befestigungen für die PSaGA festgelegt sind und der Anseilschutz benutzt wird. Die Verbindungsmittel (Seile, Bänder) dürfen nicht über scharfe Kanten beansprucht werden. Führen Sie praktische Übungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung der PSaGA und zur Rettung durch.

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern mit weniger als 22,5° Neigung kann auf Absturzsicherung verzichtet werden, wenn in mindestens 2 m Abstand von der Absturzkante eine Absperrung, z. B. mit einer Kette, angebracht ist. Glasdächer dürfen nur betreten werden, wenn diese nachweislich betretbar sind. An Öffnungen, Lichtkuppeln und Lichtbändern kann auf Absturzsicherungen verzichtet werden, wenn diese mehr als 50 cm aus der Fläche herausragen.

Für nicht betretbare Bauteile wie Lichtplatten, Staubdecken und Verglasungen müssen tragfähige Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mindestens 50 cm Breite und Absturzsicherungen nach innen vorhanden sein.

Mechanische Gefährdung

Sorgen Sie beim Aufstellen und Betrieb der Hubarbeitsbühnen dafür, dass Quetschungen und Anstoßen vermieden werden.

Ersetzen Sie Glashobel möglichst durch Sicherheitsschaber.



Abb. 67 Entfernen eines Aufklebers mit Sicherheitsschaber

Körperliche Belastung

Wirken Sie andauernden Belastungen wie bei Arbeiten mit stangengeführten Glasreinigungssystemen durch Wechsel der Abläufe entgegen.

Prüfen Sie den Einsatz ergonomischer Hilfen wie Tragegestelle und Prismenbrillen.

Umgang mit Reinigungsmitteln und Feuchtarbeit

Glasreiniger werden in der Regel stark verdünnt eingesetzt. Die Gefährdung durch Hautkontakt ist gering. Sprühprodukte (Pumpsprays), die nicht großflächig verwendet werden, kommen konzentriert zur Anwendung. Die unverdünnten Produkte können die Augen und die Haut reizen.

Bei Tätigkeiten mit unverdünnten Produkten und bei längerfristigen Tätigkeiten (über zwei Stunden pro Tag) mit verdünnten Reinigungsflotten, sollten Schutzhandschuhe (z. B. aus Naturlatex, Nitril oder Polychloropren) getragen werden. Wenn Hautkontakt durch den Einsatz von Werkzeugen wie Fensterwischer oder Einwascher verhindert wird, sind Schutzhandschuhe nicht erforderlich.

Das Tragen von Atemschutz ist bei der Glasreinigung – auch bei Pumpsprays – nicht erforderlich.

Verkehrsgefährdung

Holen Sie vor dem Einsatz von Arbeitsmitteln, wie Hubarbeitsbühnen oder Fahrgerüsten, in öffentlichen Verkehrsbereichen eine behördliche Genehmigung ein.

Stimmen Sie Sicherungsmaßnahmen – auch für den innerbetrieblichen Verkehr – mit dem oder der Auftraggebenden ab.

Stellen Sie sicher, dass Ihre Beschäftigten für Verkehrsbeteiligte immer gut sichtbar sind (Warnwesten).

Klima

Sorgen Sie bei Hitze für ausreichende Flüssigkeit; bei Sonneneinwirkung für UV-Schutz durch Kleidung und Sonnenschutzmittel.

3.6 Baureinigung

Unter Baureinigung versteht man Reinigungstätigkeiten sowohl während der Bauzeit (Bauzwischenreinigung) als auch zum Ende der Bauzeit (Bauschlussreinigung). Die Bauzwischenreinigung umfasst das Entfernen von grober Verschmutzung bis hin zur Bauschuttbeseitigung im laufenden Baubetrieb. Durch die Situation „Baustelle“ und die Gewerke übergreifenden Tätigkeiten sind zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten besondere Anforderungen gestellt. Bauschlussreinigung ist die Reinigung nach Abschluss der Bauarbeiten zur Übergabe des Objektes an Nutzende.



Abb. 68
Bauentstauber



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- Technische Regel für Arbeitsstätte ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 559 „Mineralischer Staub“
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“



Abb. 69
Grobschmutz
mit Schaufel
aufnehmen



Weitere Informationen

- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 212-024 „Gehörschutz
- Fachthema „Hautschutz bei der Arbeit“ (BG BAU Abr. Nr. 717)
- Baustein-Merkheft „Gebäudereiniger“, BG BAU Abr. Nr. 406



Gefährdungen

Bei der Baureinigung können insbesondere folgende Gefährdungen auftreten:

- Stolpern, Rutschen, Stürzen (z. B. durch Bodenunebenheiten, Baumaterialien, Bodenöffnungen und unaufgeräumte Verkehrswege)
- Elektrische Gefährdung durch Maschineneinsatz oder vorhandene elektrische Betriebsmittel
- Verätzung, Reizung und Entfettung der Haut durch Umgang mit Reinigungsmitteln
- Gefährdung durch Staub
- Mechanische Gefährdung (z. B. stoßen, stechen, schneiden)
- Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen
- Lärm



Maßnahmen

Die erforderlichen geeigneten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den örtlichen Voraussetzungen und dem eingesetzten Personal.

Stolpern, Rutschen, Stürzen

Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten hinsichtlich der auf der Baustelle erhöhten SRS- Gefährdung. Achten Sie insbesondere auf die Sicherung kleinerer Bodenöffnungen.

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen ausreichend beleuchtet sein.

Bei der Baureinigung sind grundsätzlich Sicherheitsschuhe (S3) zu tragen.

Elektrische Gefährdung

Der Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erfordert einen besonderen Anschlusspunkt, der durch eine vorgeschaltete Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (mit 30 mA Bemessungsdifferenzstrom) geschützt ist.

Stellen Sie sicher, dass nur geprüfte elektrische Betriebsmittel zum Einsatz kommen. Nutzen Sie keine fremden ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel.

Umgang mit Reinigungsmitteln

Bei der Baureinigung werden z. B. Boden-, Oberflächen-, Glas- und Sanitärreiniger eingesetzt. Grobe Verschmutzungen erfordern häufig den Einsatz von Konzentraten, die für Ihre Beschäftigten besondere Gesundheitsgefahren darstellen.

Dabei müssen Haut und Augen Ihres Personals geschützt werden. Sorgen Sie dafür, dass Schutzbrillen und geeignete Schutzhandschuhe, z. B. aus Naturlatex, Nitril oder Polychloropren (gegebenenfalls mit Baumwollunterziehhandschuhen) getragen werden. Das Tragen von Atemschutz ist in der Regel nicht erforderlich.

Nach der Arbeit oder bei längeren Unterbrechungen sollten die Hände mit hautpflegenden Salben eingecremt werden.

Erstellen Sie Betriebsanweisungen für den Umgang mit den jeweiligen Konzentraten und unterweisen Sie Ihre Beschäftigten.

Gefährdung durch Staub

Vermeiden Sie durch die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel oder -verfahren, wie den Einsatz von Industriestaubsaugern der Staubklasse M oder die Verwendung von Bindemitteln, die Entstehung von gesundheitsschädlichen Stäuben am Arbeitsplatz.

Mechanische Gefährdung

Zum Schutz vor spitzen und scharfkantigen Gegenständen bei Entsorgungsarbeiten ist geeigneter Handschutz zur Verfügung zu stellen, der einer erhöhten mechanischen Einwirkung standhält.

Hier können robuste Lederhandschuhe eingesetzt werden.

Gegen herabfallende Gegenstände und Anstoßgefährdung sind Industrieschutzhelme zu tragen.

Gegen Eintritt in spitze Gegenstände oder herabfallende Teile schützen Sicherheitsschuhe der Kategorie S3.

Absturz

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Besteht die Gefahr des Absturzes müssen tragfähige Geländer oder Abdeckungen vorhanden sein.

Beim Einsatz oder der Nutzung von Gerüsten beachten Sie die erforderliche Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person.

Lärm

Bei lärmintensiven Tätigkeiten in der Baustellenumgebung ist dem Personal geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

3.7 Grundreinigung

Zusätzlich zur Unterhaltsreinigung werden zum Werterhalt des Gebäudes bei der Grundreinigung in größeren Zeitabständen hartnäckige Verschmutzungen, abgenutzte Pflegefilme oder andere Rückstände entfernt, die das Aussehen der Oberfläche beeinträchtigen. Hierbei werden Maschinen, wie Einscheibenmaschinen oder Sprühextraktionsgeräte, verwendet und es kommen spezielle Reinigungsprodukte zum Einsatz. Daher ergeben sich besondere Anforderungen an die Organisation des Arbeitsschutzes, bei der Planung und Ausführung der Tätigkeiten.



Abb. 71
Hinweis Rutschgefahr

§

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.5/1.2 „Fußböden“
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- DGUV Regel 112192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“
- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- Fachthema „Hautschutz bei der Arbeit“, BG BAU Abruf Nr.: 717
- Gefahrstoffdatenbanksysteme (z. B. WINGIS unter www.wingis.de)
- Baustein-Merkheft der BG BAU, Abrufnr. 406: „Gebäudereiniger“



Gefährdungen

Bei der Grundreinigung können insbesondere folgende Gefährdungen auftreten

- Rutschgefahr durch Arbeit in der Reinigungsflotte
- Einsatz von Reinigungsmitteln mit erhöhter Gefährdung (kennzeichnungspflichtige Produkte)
- Feuchtarbeit
- Absturz von Leitern
- Elektrische Gefährdung durch den Einsatz von Maschinen ohne Schutzisolierung
- Heben und Tragen schwerer Einrichtungsgegenstände oder Reinigungsmaschinen (z. B. Einscheibenmaschinen vom Fahrzeug zum Einsatzort)
- mechanische Gefährdung beim Treibtellerwechsel der Einscheibenmaschinen



Maßnahmen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den Arbeitsverfahren und dem eingesetzten Personal.

Stolpern, Rutschen, Stürzen

Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten in Bezug auf Unfallschwerpunkte, wie glatte/feuchte Böden, unaufgeräumte Örtlichkeiten oder Fehltritte auf Treppen.

Sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten geeignetes – mindestens fersenumschließendes- feuchtigkeitsdichtes Schuhwerk mit Rutschhemmung verwenden. Schuhe/ Stiefel der Kategorie S3/S5 erfüllen diese Anforderungen.



Abb. 70 Einscheibenmaschine mit PRCD-S

Umgang mit Reinigungsmitteln und Feuchtarbeit

Ermitteln Sie, ob es sich bei den auszuführenden Tätigkeiten um Feuchtarbeit handelt und stimmen Sie gegebenenfalls die Maßnahmen darauf ab.

Grundreiniger sind Reinigungsmittel, die Reizungen oder Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden verursachen können. Besteht Spritzgefahr, z. B. beim Ansetzen der verdünnten Reinigungsflotte, ist als Augenschutz eine Korbbrille zu tragen. Als Handschutz eignen sich Chemikalienschutzhandschuhe aus Naturlatex, Nitril- oder Butylkautschuk. Einmal- Chemikalienschutzhandschuhe sind ungeeignet.

Als Körperschutz sind geschlossene, langärmelige Arbeitskleidung sowie Gummistiefel oder flüssigkeitsdichte Schuhe erforderlich.

Werden Grundreiniger eingesetzt, die die Stoffe 2-Butoxyethanol oder Limonen enthalten (GISCODE: GG60, GG90), müssen die Arbeiten bei geöffneten Fenstern und Türen durchgeführt werden. Trotzdem kann der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten und zusätzlich Atemschutz (z. B. Halbmaske mit Gasfilter A1) erforderlich werden.

Grundreiniger ohne 2-Butoxyethanol oder Limonen sind vorzuziehen. Bei diesen sind auch Überschreitungen von Arbeitsplatzgrenzwerten nicht zu erwarten. Dennoch sollte der Arbeitsbereich auch beim Einsatz dieser Produkte nach Möglichkeit gut gelüftet werden.

Beim Einsatz von Grundreinigungsmitteln sind aufgrund der hohen Gefährdung bei Augen- oder Hautkontakt sofortige Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich. Nach Augenkontakt ist 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern zu spülen. Es ist immer eine augenärztliche Sprechstunde aufzusuchen. Nach Hautkontakt sind betroffene Stellen mindestens 15 Minuten unter fließendes kaltes Wasser zu halten.

Saure Grundreinigungsmittel dürfen nicht in Kontakt mit hypochlorithaltigen Reinigungsmitteln kommen, da sonst giftiges Chlorgas entsteht.

Absturz von Leitern

Vermeiden Sie möglichst den Einsatz von Leitern, indem Sie z. B. teleskopierbare Arbeitsmittel einsetzen. Ist dies nicht möglich, prüfen Sie den Einsatz von Arbeitsbühnen.

Lässt sich der Leitereinsatz nicht umgehen, wählen Sie die sicherste Art der Leiter aus (z. B. Podestleiter). Unterweisen Sie Ihr Personal im Umgang mit dem ausgewählten Arbeitsmittel.

Elektrische Gefährdung

Nicht schutzisolierte Maschinen und Geräte können sicher betrieben werden, wenn Schutzadapter mit Schutzleiterüberwachung (PRCD-S) verwendet werden oder wenn sichergestellt ist, dass nur geprüfte Steckdosen mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter vorhanden sind.

Schutzisolierte Maschinen sind gekennzeichnet mit folgendem Symbol:



Bei diesen ist nur ein Schutzadapter ohne Schutzleiterüberwachung (PRCD) erforderlich.

Heben und Tragen

Stellen Sie beim Entladen und Transport schwerer Maschinen wie Einscheibenmaschinen entsprechende Transport- und Tragehilfen zur Verfügung, sofern diese maschinenseitig nicht vorhanden sind. Gegebenenfalls sollte beim Entladen und Transport zum Einsatzort eine zweite Person eingesetzt werden.

Mechanische Gefährdung

Weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, dass bei elektrisch betriebenen Maschinen vor dem Werkzeugwechsel (z. B. Treibteller oder Pad) die Stromzufuhr zu unterbrechen oder das unbeabsichtigte Einschalten zu verhindern ist.

3.8 Industriereinigung

In der Industriereinigung werden Reinigungsleistungen an und im direkten Umfeld von Produktionsanlagen in Betrieben erbracht, in denen Güter und Waren industriell produziert oder verarbeitet werden. Gefährdungen ergeben sich insbesondere durch die Anlagen und Anlagenumgebung der Auftraggebenden.



Abb. 72 Reinigung Förderbandanlage



Abb. 73 Anlage gegen Einschalten gesichert

§

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.36 „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“
- DGUV Information 213-002 „Hitzearbeit: Erkennen – beurteilen – schützen“
- Fachthema „Hautschutz bei der Arbeit“, BG BAU Abr. Nr.:717
- Gefahrstoffdatenbanksysteme (z. B. WINGIS unter www.wingis.de)
- Baustein-Merkheft der BG BAU, Abrufnr. 406: „Gebäudereiniger“



Gefährdungen

Bei Reinigungsarbeiten an Produktionsanlagen selbst sowie in deren Umfeld können sich folgende Gefährdungen ergeben:

- Stoßen, Einquetschen und Einziehen von Körperteilen in Maschinen, Schneiden an scharfkantigen Gegenständen
- Angefahren- und Überfahren werden durch Betriebsverkehr
- Gefahr des Absturzes bei Arbeiten in Höhen, z. B. von Maschinen
- Stolpern, Rutschen, Stürzen auf glatten, feuchten Stand- und Laufflächen, auch auf Maschinen und Anlagen
- Verätzungen, Vergiftungen, Brand- und Explosionsgefährdung durch Gefahrstoffe in Reinigungsmitteln oder aus dem Produktionsprozess
- Stromschlag durch Berühren von spannungsführenden Teilen
- Einschränkung durch räumliche Enge, z. B. Zwangshaltung, schwer zugängliche Bereiche
- Lärm
- Hitze (z. B. in Gießereien)
- unzureichende bzw. fehlende Beleuchtung
- Lärm durch laufende Anlagen



Maßnahmen

Informationen zur sicheren Reinigung von Maschinen bzw. Anlagen entnehmen Sie der Betriebsanleitung der Herstellerfirma oder der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung des Betriebes, in dem Sie tätig sind.

Stoßen, Quetschen, Schneiden

Vermeiden von manuellen Tätigkeiten durch Einsatz geeigneter Arbeitsverfahren, z. B. Strahlverfahren.

Stellen Sie sicher, dass Maschinen außer Betrieb gesetzt werden und die unbeabsichtigte Inbetriebnahme verhindert wird.

Teile, die vor unbeabsichtigter Bewegung gesichert werden sollen, blockieren.

Tragen von Schutzhandschuhen, die vor Schnittverletzungen schützen, z. B. Kettenhandschuhe in fleischverarbeitenden Betrieben bei Arbeiten an Cuttermessern.

Angefahren- und Überfahren werden

Tragen Sie dafür Sorge, dass gekennzeichnete Wege genutzt werden und ggf. Warnkleidung getragen wird.



Abb. 74 Gefährlicher Verkehrsweg

Absturz

Führen Sie Reinigungsarbeiten von Arbeitsplätzen aus durch, die mit Seitenschutz gesichert sind. Oder verwenden Sie Arbeitsmittel wie Podestleitern, Fahrgerüste oder Arbeitsbühnen. Sollten Arbeiten unter Verwendung von

PSA gegen Absturz ausgeführt werden müssen, prüfen Sie, ob geeignete Anschlagpunkte vorhanden sind.

Stolpern, Rutschen, Stürzen

Sorgen Sie dafür, dass Schuhwerk getragen wird, welches den Arbeitsplatzanforderungen entspricht, z. B. im Hinblick auf Rutschhemmung, Chemikalienresistenz.

Gefahrstoffe

Der oder die Auftraggebende hat Sie über Gefahrstoffquellen in seinem Betrieb und spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Kann eine Gefährdung Ihrer Beschäftigten durch solche Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden, so sind bei der Durchführung Ihrer Gefährdungsbeurteilung und bei der Erstellung der Betriebsanweisung die Angaben des Betriebes, indem Sie tätig sind, zu berücksichtigen und die Schutzmaßnahmen mit ihm abzustimmen.

In der Industriereinigung kommen Reinigungsmittel zum Einsatz, die zu einer erhöhten Gefährdung führen können. Informieren Sie sich z. B. anhand der Angaben im Sicherheitsdatenblatt über die gefährlichen Eigenschaften des Produkts und die Vorgaben der Herstellerfirma zu Schutzmaßnahmen. Berücksichtigen Sie bei der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen das angewendete Arbeitsverfahren (z. B. Sprühverfahren) sowie die Arbeitsumgebung und -bedingungen, z. B. Raumgröße, Lüftungsverhältnisse, Gefahrstoff- oder Zündquellen in der Umgebung.

Brand- und Explosionsgefährdung

Informieren Sie sich beim Auftraggebenden über mögliche betriebliche Brand- und Explosionsgefährdungen und unterweisen Sie ggf. Ihre Beschäftigten über die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.

Werden entzündbare Reinigungsmittel eingesetzt, sind die Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz mit den Auftraggebenden abzustimmen.

Maßnahmen können sein:

- Verbot des Rauchens oder anderer Zündquellen, wie nicht explosionsgeschützte Werkzeuge oder Maschinen
- Industrietücher, die zur Aufnahme von Ölen und Lösungsmitteln eingesetzt werden, in verschließbaren Metallbehältern sammeln und entsorgen
- für ausreichende Belüftung sorgen

Strom

Zu reinigende Anlagen oder Maschinen in Absprache mit dem Kundenbetrieb vom speisenden Stromnetz trennen, z. B. durch Netzstecker ziehen oder mit dafür vorgesehenem Schalter ausschalten und vor unbeabsichtigter Wiederinbetriebnahme sichern.

Wählen Sie die elektrischen Betriebsmittel anhand der Anforderungen der Arbeitsumgebungen aus (z. B. ex-geschützt, strahlwassergeschützt, staubdicht).

Räumliche Enge

Planen Sie entsprechend der Aufgabe und des Einsatzes die Reinigungsarbeiten. Legen Sie alle relevanten Angaben schriftlich fest, also Angaben zu

- den durchzuführenden Maßnahmen
- den erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Schutz gegen Einziehen)
- der Festsetzung von beweglichen Maschinenteilen
- einzusetzender PSA
- vorgesehenen Notfallmaßnahmen
- Verantwortlichkeiten

Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten hinsichtlich der besonderen Gefährdungen und Vorsichtsmaßnahmen bei Arbeiten in räumlicher Enge, ggfs. auch anhand der Betriebsanleitungen von Anlagen.

Lärm

Sorgen Sie für ausreichende Gehörschutzmittel und veranlassen Sie die erforderlichen Lärmvorsorgen. Informationen zu den Lärmbereichen liefert der Betrieb, in dem Sie tätig werden.

Hitze

Eine ausreichende Getränkeaufnahme (mindestens 2,5 l täglich) trägt wesentlich zur Herabsetzung der Hitzebeanspruchung bei. Sorgen Sie dafür, dass häufiges Trinken möglich ist.

Beleuchtung

Prüfen Sie, ob eine ausreichend hohe Beleuchtungsstärke nach Art der Tätigkeit beziehungsweise des Raumes oder Bereiches vorhanden ist. Ist ein zusätzlicher Einsatz von Beleuchtungsmitteln erforderlich, sind diese nach den Einsatzbedingungen auszuwählen.

3.9 Reinigung von Verkehrsmitteln

Die Reinigung von Verkehrsmitteln umfasst neben Bussen und Bahnen auch Flugzeuge. Der Umfang der Reinigungsarbeiten beinhaltet neben der Innen- oft auch die Außenreinigung des jeweiligen Verkehrsmittels. Bei der Unterhaltsreinigung, der Sanitär-, Glas- und Sonderreinigung ergeben sich zusätzliche Gefährdungen durch die sehr begrenzten Reinigungszeiten, die engen Einsatzbereiche sowie die Arbeitsumgebung.



Abb. 75
Auf dem Weg zur
Flugzeugreinigung



Abb. 76 Busreinigung



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Vorschrift 77 und 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“
- Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
- Technische Regel für Arbeitsstätten
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“



Abb. 77
In der Bahn



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-021 „Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“
- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“
- Fachthema „Hautschutz bei der Arbeit“, BG BAU Abr. Nr.:717
- Gefahrstoffdatenbanksysteme (z. B. WINGIS unter www.wingis.de)



Maßnahmen

Während die Außenreinigung von Verkehrsmitteln überwiegend in speziellen Waschstraßen, bzw. -anlagen mit wenig Zugangsmöglichkeiten erfolgt, müssen für die Innenreinigung oft lange Wege zu den Innenreinigungswaschplätzen zurückgelegt werden. Aus den örtlichen Gegebenheiten, wie auch aus den Besonderheiten der Arbeitsplätze in den Verkehrsmitteln ergeben sich die nachfolgenden Maßnahmen:

Stolpern, Rutschen, Stürzen

Achten Sie darauf, dass die Verkehrswege zu den Arbeitsplätzen, aber auch die Arbeitsplätze in den Verkehrsmitteln so gestaltet sind, dass diese sicher begangen, bzw. befahren werden können. Verkehrswege müssen frei sein von Hindernissen, Stolperfallen und Öffnungen, in die man hineintreten kann. Sorgen Sie dafür, dass nur festgelegte Verkehrswege genutzt werden.

Stellen Sie Ihrem Personal in vorgegebenen Bereichen, wie Betriebshöfen, S3 Sicherheitsschuhe zur Verfügung und sorgen Sie dafür, dass diese getragen werden. Weisen Sie Ihren Beschäftigten darauf hin, zum Ein- und Ausstieg nur sichere Zugänge zu verwenden (z. B. Innenreinigungsbühnen oder Einstieghilfen). Sorgen Sie für eine ausreichende Beleuchtung.



Gefährdungen

In den Bereichen der Verkehrsmittelreinigung können folgende Gefährdungen auftreten

- Stolpern, Rutschen und Stürzen
- elektrische Gefährdungen
- Gefahrstoffe (Graffiti-Entfernung, Desinfektion)
- Angefahren und Überfahren werden durch Betriebsverkehr
- Stoßen, Schneid- und Stichverletzung
- Biostoffe (z. B. Blut, Fäkalien, Erbrochenes, kontaminierte Kanülen/Spritzen)

Elektrische Gefährdung

Für die Versorgung der elektrischen Betriebsmittel sind Speisepunkte mit Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) erforderlich, stellen Sie deren Vorhandensein sicher.

Bevor Reinigungsarbeiten in der unmittelbaren Nähe von Freileitungen (z. B. Oberleitungen) durchgeführt werden sollen, müssen Sie den Betreiber darüber informieren. Er gibt Maßnahmen zum sicheren Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Leitungen vor. Gegebenenfalls muss die Leitung durch den Betreiber freigeschaltet werden. Dazu ist eine entsprechende Terminplanung notwendig.

 *Stellen Sie Ihren Beschäftigten akkubetriebene Maschinen zur Verfügung.*

Gefahrstoffe (Einsatz von Reinigungsmitteln, Graffiti-Entfernung)

Bei der Reinigung von Verkehrsmitteln kommen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Graffiti-Entferner zum Einsatz, die zu einer erhöhten Gefährdung führen können. Informieren Sie sich anhand der Angaben im Sicherheitsdatenblatt oder in der GISBAU-Information über die gefährlichen Eigenschaften des Produkts und die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Berücksichtigen Sie bei der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen das angewendete Arbeitsverfahren (z. B. Sprühen) sowie die Arbeitsumgebung und -bedingungen, z. B. Lüftungsverhältnisse oder Überkopfarbeiten. Erstellen Sie hierüber eine Betriebsanweisung.

Angefahren und Überfahren werden durch Betriebsverkehr

Tragen Sie dafür Sorge, dass gekennzeichnete/vorgegebene Wege genutzt werden und bei Werksverkehr geeignete Warnkleidung getragen wird. Stimmen Sie Zeitfenster für die Reinigungsarbeiten mit den auftraggebenden Betrieben ab und sorgen Sie für deren Einhaltung.

Stoßen, Schneid- und Stichverletzungen

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Beschäftigten nicht in Behältnisse greifen. Stellen Sie Aufnahmehilfen (z. B. Greifzangen) zur Verfügung.

Biostoffe

Da bei der Reinigung von Verkehrsmitteln ein Kontakt mit Kontaminationen, z. B. mit Blut, Fäkalien, Erbrochenem, kontaminierten Kanülen/Spritzen, nicht auszuschließen ist, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen mittels einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt und im Anschluss festgelegt werden. Meist werden hierbei primär hygienische Maßnahmen ausreichen.

Je nach Einzelfall sind zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz der betroffenen Beschäftigten zu treffen.



Abb. 78
Graffiti-Entfernung auf dem Betriebshof

3.10 Krankenhausreinigung

In Krankenhäusern werden Reinigungsarbeiten in allen Bereichen durchgeführt. Dabei unterscheiden sich diese in nicht-hygienerrelevante Bereiche, hygiene-relevante Bereiche, Bereiche, die besonders vor Infektionen geschützt werden müssen, und Bereiche, von denen besondere Infektionsgefahren ausgehen können. Gefährdungen können sich daher aus den eingesetzten Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, insbesondere den Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, aber auch aus der besonderen Arbeitsumgebung ergeben.



Abb. 79 Im Patientenzimmer



Abb. 80 OP-Reinigung



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“
- Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
- Technische Regel für Arbeitsstätten
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Regel 101-017 „Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen“
- DGUV Regel 101-018 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- Fachthema „Hautschutz bei der Arbeit“, BG BAU Abr. Nr.:717
- Gefahrstoffdatenbanksysteme (z. B. WINGIS unter www.wingis.de)
- <https://www.sicheres-krankenhaus.de/>
- Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes Informationsblatt zum Verhalten bei Nadelstichverletzungen



Gefährdungen

Für Ihre Beschäftigten können folgende Gefährdungen bestehen:

- Feuchtarbeit
- Stich- und Schnittverletzungen durch herumliegende oder unsachgemäß entsorgte Spritzen und sonstige scharfe Gegenstände
- Infektion durch Krankheitserreger:
 - bei direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten, insbesondere Blut oder bei direktem Kontakt zu Ausscheidungen (z. B. Stuhl) von infektiösen Patientinnen und Patienten
 - beim Transport von infektiösem Abfall (C-Abfall)
 - Kontamination (z. B. Hepatitis B/C oder HIV) durch Stich- und Schnittverletzungen
 - beim Einatmen von durch Tröpfcheninfektion übertragener Erreger (z. B. Tuberkulose)
- Sturz- oder Absturzgefahr durch Einsatz von Leitern und Tritten
- Reizungen und Allergien bei Hautkontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Strahlenbelastung durch Strahlung oder Kontamination in Strahlenschutzbereichen



Maßnahmen

Feuchtarbeit

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu gewährleisten, wenn regelmäßig mehr als zwei Stunden am Tag Arbeiten im feuchten Milieu durchgeführt oder flüssigkeitsdichte Handschuhe (Feuchtarbeit) getragen werden.

Stich- und Schnittverletzung

Das Abfall- und Entsorgungskonzept des Krankenhausbetreibenden sieht in der Regel vor, dass spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände (z. B. Spritzen, Kanülen) nur in geschlossenen, bruchsicheren und durchstichsicheren Behältern entsorgt werden dürfen.

Da eine unsachgemäße Entsorgung nicht auszuschließen ist, weisen Sie Ihr Personal darauf hin, nicht in Abfallbehältnisse (auch Wäschesäcke) hineinzugreifen und diese stets körperfern zu halten. Der Transport sollte in Wagen erfolgen, die seitlich geschlossen sind.

Sollten dennoch Spritzen, Kanülen aufgefunden werden, weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, diese nicht selbst zu entsorgen, sondern die Krankenhausbetreiber zu informieren.



Abb. 82
Entnahme
Müllsack ohne
Gefahr der
Stichverletzung

Schutz vor Infektion

Das ist zu tun:

- Legen Sie die Arbeitsbereiche mit erhöhter Infektionsgefährdung fest.
- Die Infektionserreger sind durch die Hygieneverantwortlichen bzw. die Hygienekommission des oder der Auftraggebenden zu benennen.
- Legen Sie die persönlichen Schutzausrüstungen fest.
- Veranlassen Sie die arbeitsmedizinische Vorsorge durch die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt.



Abb. 80 Im Patientenzimmer

- In Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung besteht ein Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter.

Lassen Sie sich für die Festlegung der Maßnahmen von Ihrer betriebsärztlichen Betreuung beraten.

Stolpern, Rutschen, Stürzen

Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten in Bezug auf die Unfallschwerpunkte glatte/feuchte Böden und Abstellen von Arbeitsmitteln auf Verkehrswegen und Fehlritte auf Treppen. Bei Rutschgefahr sollten Glättewarnschilder aufgestellt oder am Reinigungswagen befestigt werden. Sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten geeignetes, mindestens fersenumschließendes und rutschsicheres Schuhwerk verwenden. Schutzschuhe sind bei den Arbeiten in der Regel nicht erforderlich.

Elektrische Gefährdung

Staubsauger können sicher betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass nur geprüfte Steckdosen mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter vorhanden sind. Sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten vor jedem Einsatz elektrischer Betriebsmittel eine Sichtprüfung hinsichtlich beschädigter Isolierungen und Steckdosen vornehmen. Viele Schäden können vermieden werden, wenn die Leitungen am Stecker aus der Steckdose herausgezogen werden.

Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

Bei der Unterhaltsreinigung werden Boden-, Oberflächen-, Sanitär- und Desinfektionsreiniger eingesetzt. Vor allem beim Umgang mit Konzentraten bestehen für Ihre Beschäftigten Gesundheitsgefahren.

Vor der Bestückung von Dosieranlagen hat eine Unterweisung zu erfolgen. Beim Dosieren mit Dosiereinrichtung und Zwangsdosierung ist eine Spritzgefahr auszuschließen. Eine Schutzbrille ist bei freihändiger Dosierung mit 5–10 l Kanistern wegen der erhöhten Spritzgefahr erforderlich. Die Dosiervorgaben und die Einwirkzeiten aus dem Desinfektionsplan einhalten. Reinigungslösung nur mit kaltem Wasser ansetzen.

Arm- und Handschmuck dürfen bei der Arbeit nicht getragen werden.

Einweghandschuhe (Untersuchungshandschuhe) aus Latex bieten in der Regel keinen Schutz gegenüber Reinigungsmitteln.

Bei alkoholischen Desinfektionsmitteln sind Wischverfahren Sprühverfahren vorzuziehen. Das Tragen von Atemschutz ist bei der Unterhaltsreinigung, auch bei Verwendung von desinfizierenden Wirkstoffen, nicht erforderlich.

Bei Reinigungsarbeiten mit kennzeichnungspflichtigen Unterhaltsreinigern ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die im Wesentlichen auf die Hautgefährdung abgestimmt ist (z. B. WINGIS: „Desinfektionsreiniger“).

Sturz- und Absturzgefahr durch Einsatz von Leitern und Tritten

Unterweisen Sie die Beschäftigten über den Einsatz von Leitern. Sorgen Sie dafür, dass nur geprüfte Leitern und Tritte benutzt werden.

Strahlenbelastung durch Strahlung oder Kontamination in Strahlenschutzbereichen

Nehmen Sie vor Aufnahme der Arbeiten Kontakt zu den Strahlenschutzbeauftragten der Krankenhausbetreibenden auf und stimmen Sie mit ihm die Maßnahmen ab.

4 Anhänge (Formulare und Checklisten)

4.1 Beispielrechnung zur Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten in Betrieben der Gebäudereinigung

Ausgangslage:

- Gebäudereinigungsunternehmen mit 500 Beschäftigten
- Personal ist ausschließlich tätig in Unterhaltsreinigung in Verwaltungsgebäuden, insbesondere Schulzentren
- Die Mitarbeitenden sind überwiegend seit vielen Jahren im Unternehmen beschäftigt
- Das Unternehmen hat drei Niederlassungen mit 15, 35 bzw. 50 Beschäftigten.
- Überwiegend mit „Daytime Cleaning“, also während der Betriebsstunden der/des Auftraggebenden
- Eine Kolonne mit 10 Beschäftigten ist regelmäßig nachts im Einsatz

In einem Krankenhaus führen 5 Beschäftigte neben der üblichen Unterhaltsreinigung eine Tankinnenreinigung durch.

Anmerkungen zum Berechnungsbeispiel Gebäudereiniger:

1. Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz. In Verbindung mit dem WZ-Code ergibt sich daraufhin, dass Unterhaltsreinigung zur Gruppe der „allgemeinen Gebäudereinigung“ (= Gruppe 3) zählt und somit für Betriebsgrößen zwischen 251 und 500 Mitarbeitern 2 Sibe bestellt werden müssen.
2. Die räumlich und zeitlich Nähe wird in der „allgemeinen Gebäudereinigung“ durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Mobiltelefone) hergestellt.
3. Die fachliche Nähe ist gegeben, weil ausschließlich Unterhaltsreinigung durchgeführt wird.
4. Um auch während der Nachtschicht eine Sibe als Ansprechperson zu haben, wird hier auch 1 Sibe bestellt (zeitliche Nähe).
5. Um auch für die Beschäftigten bei der Tankinnenreinigung eine Sibe als Ansprechperson zu haben, wird hier auch 1 Sibe bestellt (fachliche Nähe).
6. Um die räumliche Nähe zu einer Sibe auch in den Niederlassungen sicherzustellen, wird in jeder Niederlassung 1 Sibe bestellt.

Betriebsstätte	Kriterien für die Anzahl der Sibe					Anzahl der Sibe
	Gesundheitsgefahren	Anzahl der Beschäftigten	Räumliche Nähe der Sibe	Zeitliche Nähe der Sibe	Fachliche Nähe der Sibe	
Hauptsitz	Gruppe 3	400	ja	ja	ja	2
davon Nachtarbeit	Gruppe 3	10		ja		1
davon Tankinnenreinigung	Gruppe 3	5			ja	1
Niederlassung 1	Gruppe 3	15	ja			1
Niederlassung 2	Gruppe 3	35	ja			1
Niederlassung 3	Gruppe 3	50	ja			1
Summe:						7

4.2 Beispiel einer Betriebsanweisung

Betriebsanweisung		
Unternehmen:	Gemäß §14 Gefahrstoffverordnung	Datum:
Abteilung / Bereich:	Sanitärgrundreinigung	Unterschrift:
Arbeitsplatz / Tätigkeit:		
Anwendungsbereich		
Diese Betriebsanweisung gilt für Tätigkeiten mit verdünnten Reinigungsflotten im Wischverfahren (sowie das gelegentliche Ansetzen der verdünnten Reinigungsflotten) im Rahmen der Sanitärreinigung oder bei sauren Grundreinigern. Sie gilt für Produkte der GISCODES GS10 bis GS85.		
Gefahren für Mensch und Umwelt		
Reizt die Atemwege, Augen, Haut. Bei Arbeiten in feuchtem Milieu bzw. bei längerfristigen Tätigkeiten mit Reinigungs- und Pflegemitteln kann die Haut entfettet werden und einen Teil ihrer Schutzfunktion verlieren. Dadurch können verstärkt Hautekzeme (entzündliche Hautveränderungen und Allergien) entstehen. Bildet mit hypochlorithaltigen Reinigungsmitteln gefährliche Dämpfe (giftiges Chlorgas).		
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
	Dosierung und Anwendungshinweise sorgfältig beachten. Nicht mit heißem Wasser anwenden! Nicht mit anderen Produkten oder Chemikalien mischen! Verschlüsse vorsichtig öffnen! Vorratsbehälter nicht offen stehen lassen. Beim Ab- und Umfüllen Verspritzen vermeiden! Arbeiten möglichst bei Frischluftzufuhr (Fenster und Türen öffnen). Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden! Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände und Gesicht gründlich reinigen! Nach der Arbeit sollten Haut-pflegecremes aufgetragen werden. Verunreinigte Kleidung wechseln! Beschäftigungsbeschränkungen beachten!	
	Augenschutz: Bei Spritzgefahr: Gestellbrille! Beim Verdünnen von Konzentraten ist mindestens eine Gestellbrille zu tragen.	
	Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe z.B. aus Naturlatex, Polychloropren, Polyvinylchlorid, Nitril tragen. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.	
	Körperschutz: Geschlossene, langärmelige Arbeitskleidung tragen. Gummistiefel oder flüssigkeitsdichte Schuhe tragen!	
Verhalten im Gefahrenfall		
Verhalten im Gefahrenfall Mit saugfähigem Material (z.B. Wischlappen, Universalbinder) aufnehmen und entsorgen! Reste mit Wasser wegspülen! Produkt ist nicht brennbar. Zuständiger Arzt: Unfalltelefon:		
Erste Hilfe		
	Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt verständigen. Nach Augenkontakt: 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspüllösung nehmen. Immer Augenarzt aufsuchen! Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife reinigen. Nach Einatmen: Frischluft! Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. In kleinen Schlucken viel Wasser trinken lassen. Keine Hausmittel. Ersthelfer:	
Sachgerechte Entsorgung		
Die Schmutzflotte kann in den Ausguss gegeben werden. Produktreste verschiedener Reinigungsmittel nicht vermischen. Nicht in Regenwasserkanalisation gelangen lassen.		

4.3 Hinweise Arbeitsorganisation

	Erläuterungen	Verweise Kapitel	Check i.O.	Bemerkungen
Gefährdungsbeurteilung durchführen	Allgemeiner Teil spezielle Tätigkeitsbereiche	2.1,2.2, 3.1.1, 3.1.2, 3.1.5, 3.1.6, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.8, 3.9		
Unterweisung	Erst- und Wiederholungsunterweisung objektspezifische Unterweisung	2.1, 2.2, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.3, 3.3.2, 3.10		
Sicherheitsfachkraft	Eigene Sicherheitsfachkraft, externe Sicherheitsfachkraft (z. B. ASD, BAD)	2.1, 3.1		
Betriebsärztin, Betriebsarzt	Intern/extern (z. B. ASD, BAD)			
Arbeitsmedizinische Vorsorge	Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge z. B. bei Feuchtarbeit Lärm Infektionsgefährdung Atemschutz	2.1, 2.2 3.1.2, 3.3.1, 3.4, 3.7, 3.10 2.2, 3.10		
Organisation der Ersten Hilfe	Notfallnummern, Meldeblock, Erste-Hilfe-Material Ersthelferinnen und Ersthelfer Meldesysteme	2.1, 2.2, 3.3.3, 3.7 2.1, 2.2		
Sicherheitsbeauftragte		2.1, 2.2		
Beauftragung von Personen	Hubarbeitsbühnen	3.2.2, 3.4, 3.5, 4.5		
Benennung	Fassadenbefahranlagen Brandschutzhelfer	3.4, 3.5 2.1,		
Festlegung von zur Prüfung von Arbeitsmitteln befähigter Personen	Leitern elektrische Betriebsmittel Gerüste ...	3.1.1, 3.2.2 3.2.3, 3.5, 3.7, 3.8, 3.10, 4.5 3.1.3, 3.4, 3.6 3.1.1, 3.4, 3.5, 3.6, 3.8		

	Erläuterungen	Verweise Kapitel	Check i.O.	Bemerkungen
Prüfung von Arbeitsmitteln	Leitern Reinigungsmaschinen elektrische Betriebsmittel	3.1.1, 3.2.2 3.2.3, 3.5, 3.7, 3.8, 3.10, 4.6, 4.7 3.2.1, 3.7 3.1.3, 3.4, 3.6		
Gefahrstoffe	Gefahrstoffverzeichnis Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisungen Lagerung Transport zum Objekt	3.1.2 3.1.2, 3.8, 3.9 2.1 2.2, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2, 3.3.1, 3.6, 3.8, 3.9, 3.10, 4.2 3.1.6		
Maschinen und Geräte	Betriebsanweisungen oder Betriebsanleitung Energieversorgung/Speisepunkte Transport zum Objekt	2.1, 2.2, 3.2.2, 3.8, 4.2 3.2.1		
Persönliche Schutzausrüstungen	Schutzhandschuhe, Fußschutz, Schutzbrille und Schutzkleidung, PSAgA	3.1.1 2.1, 2.2, 3.1.6, 3.5		
Unterlagen	Informationsmaterial für die Beschäftigten (Gesetze, Vorschriften) Betriebsanleitungen von Maschinen und Geräten Objektmappe Hautschutzpläne	2.1, 2.2		
Infektionsgefährdung Biologische Arbeitsstoffe	Gesundheitseinrichtungen Verkehrsmittelreinigung	3.10 3.9		
Aus- und Fortbildung	Sifa, Sibe, besondere Aufgaben Hygiene, Brandschutzhelfer, Ersthelfer	2.1, 2.2		
Aufgabenübertragung	Schriftliche Pflichtenübertragung	2., 2.2		
Beschäftigungsbeschränkungen	Jugendliche, Schwangere oder stillende Mütter	2.1, 2.2, 3.10		
Abstimmung mit der Kundin bzw. dem Kunden	Informationen zum Objekt	2.1, 2.2		

4.4 Hinweise zur Objektorganisation

	Nicht zutreffend	Check i.O.	Bemerkungen
Gibt es eine Ansprechperson beim AG?			
Reinigungskammer			
Materiallager			
Umkleide-/Aufenthaltsraum			
Stehen Flucht- und Evakuierungspläne zur Verfügung			
Dürfen Erste Hilfe-Materialien und Sanitätseinrichtungen mit verwendet werden			
Anschlussmöglichkeit Waschmaschine			
Entsorgung Abfälle und Abwasser geklärt			
Wasserentnahmestellen			
Sind Notfallmeldesysteme zum Arbeitszeitpunkt angeschaltet			
Ist eine ausreichende Beleuchtung vorhanden			
Sind alle Räume mit besonderen Gefahren bekannt			
Besteht die Möglichkeit gegenseitiger Gefährdung			
Verkehrsrechtliche Anordnung bei Hubarbeitsbühnen im öffentlichen Verkehrsraum			
Betriebsanweisungen für Reinigungsmittel			
Betriebsanweisung für Arbeitsmittel			
Sind Anschlagpunkte für PSAGa vorhanden?			
Ist ein Rettungskonzept bei Einsatz PSAGa vorhanden?			
Liegt ein Nachweis der Begehbarkeit von Glasflächen vor?			
Sind geprüfte Steckdosen zugeordnet worden?			
Sind ggf. PRCD-S im Einsatz?			
Sind Systemwagen im Objekt?			
Sind ergonomische Arbeitsmittel (AM) im Einsatz?			
Wird durch Arbeitsorganisation die psychische Belastung verringert?			
Überprüfen die Beschäftigten vor Inbetriebnahme die Arbeitsmittel?			
Werden die AM bestimmungsgemäß verwendet?			
Werden AM wie Hubarbeitsbühnen nur von schriftlich Beauftragten bedient?			
Verwendung von Leitern nur nach Anweisung			
Nur geprüfte Leitern, möglichst mit Fußverbreiterung			

	Nicht zutreffend	Check i.O.	Bemerkungen
Sind erforderlichenfalls Maßnahmen gegen Absturz vorgesehen?			
Möglichst von unten arbeiten			
Sind in der Baureinigung Staubgefährdungen minimiert?			
Hebehilfen für Transport			
Sind Hilfsmittel für scharfe und spitze Gegenstände vorhanden?			
Sind Dosieranlagen vorhanden?			
Sind Maßnahmen mit Strahlenschutzbeauftragten abgestimmt?			
Weitere Ergänzungen			

4.5 Formular „Bestellung einer zur Prüfung befähigten Person“

Unternehmen:	Datum:
Frau/Herr:	geb. am:
Straße:	
Wohnort:	
Telefon:	
Beruf/Ausbildung:	

wird als zur Prüfung befähigten Person für folgende Arbeitsmittel bestellt (ankreuzen):

<input type="checkbox"/> Erdbaumaschinen	<input type="checkbox"/> Flurförderzeuge
<input type="checkbox"/> Krane	<input type="checkbox"/> Grabenverbaugeräte
<input type="checkbox"/> Lastaufnahmeeinrichtungen	<input type="checkbox"/> Hubarbeitsbühnen
<input type="checkbox"/> Fahrzeuge	<input type="checkbox"/> Leitern
<input type="checkbox"/> Rammen und Bohrgeräte	<input type="checkbox"/> ortsfeste elektrische Maschinen
<input type="checkbox"/> Anschlagmittel (Seile, Gurtbänder)	<input type="checkbox"/> ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel
<input type="checkbox"/> Gerüstbau	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Bauaufzüge	<input type="checkbox"/>

Eine „zur Prüfung befähigte Person“ ist eine Person, die durch Ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt. Sind hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in der Betriebssicherheitsverordnung, z. B. für Aufzugsanlagen, Krane oder Flüssiggasanlagen, weitergehende Anforderungen festgelegt (z. B. bei Prüfsachverständigen), sind diese zu erfüllen. Die Maschinen und Einrichtungen sind aufgrund der ermittelten Fristen (Gefährdungsbeurteilung), bei Bedarf auch früher, von der „zur Prüfung befähigten Person“ zu prüfen. (Vgl. Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“)

zur Prüfung befähigte Person

Unternehmensleitung

4.6 Checkliste für Benutzer/innen von Gerüsten

Checkliste für Nutzer von Gerüsten



Inaugenscheinnahme vor dem Gebrauch von Gerüsten durch den Gerüstnutzer			
Gerüstbenutzer: _____		Datum _____	
Gerüstersteller: _____			
Bauvorhaben: _____			
Sichtkontrolle	in Ordnung		nicht zutreffend
	ja	nein	
Verwendungszweck (geeignet z. B. für Maurerarbeiten, Stuck- und Putzarbeiten, Malerarbeiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Gerüst an sichtbarer Stelle (z. B. Aufstieg) gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arbeitsgerüst und/oder Schutzgerüst nach DIN EN 12811/DIN 4420	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Lastklasse und Nutzlast, Breitenklasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gerüstersteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stand- und Tragsicherheit			
Ist das Gerüst augenscheinlich verankert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Aufstandsflächen des Gerüstes augenscheinlich in Ordnung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeits- und Betriebssicherheit			
Sind sichere Zugänge oder Aufstiege, wie z. B. Treppentürme, vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist jede genutzte Gerüstlage vollflächig mit Belägen (z. B. Rahmentafeln oder Bohlen) ausgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Gerüstbeläge und -bohlen so verlegt, dass sie weder wippen noch ausweichen können und sind sie gegen Abheben gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bei der Einrüstung einer Bauwerksecke der Belag in voller Breite herumgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Belagelemente augenscheinlich unbeschädigt, z. B. nicht eingerissen, eingeschnitten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind alle Gerüstlagen mit einem 3-teiligen Seitenschutz (Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett) versehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sichtkontrolle	in Ordnung		nicht zutreffend
	ja	nein	
Ist der 3-teilige Seitenschutz auch an Stirnseiten und Öffnungen angebracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein maximaler Wandabstand von 0,30 m eingehalten? (wenn nicht, ist auch hier Seitenschutz erforderlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anforderungen an Fang- und Dachfanggerüste			
Ist bei Dachfanggerüsten die Belagfläche mindestens 0,60 m breit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt der Belag des Dachfanggerüstes nicht tiefer als 1,50 m unter der Traufkante?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beträgt der Abstand zwischen Schutzwand und Traufkante mindestens 0,70 m?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Überragt die Schutzwand die Absturzkante (z. B. Traufe, Deckenkante) mindestens um das erforderliche Maß?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Schutzwand aus Schutznetzen oder Geflechtem ordnungsgemäß am Gerüst befestigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bei Fanggerüsten die Belagfläche mindestens 0,90 m breit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt der Belag des Fanggerüstes nicht tiefer als 2,00 m unter der Absturzkante?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Anforderungen			
Sind spannungsführende Leitungen und/oder Geräte im Gerüstbereich abgeschaltet, abgedeckt oder abgeschränkt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Beleuchtung zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs gewährleistet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist am Gerüst beim Einsatz im öffentlichen Bereich ein Schutzdach vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen/ Hinweise:			

Datum: _____

Name/Unterschrift der qualifizierten Person des Gerüstnutzers _____

4.7 Kontrollblatt zur Überprüfung von Leitern und Tritten

(DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“, Anhang 2)

Inventar-Nr. der Leiter/ des Trittes		
Standort/ Abteilung		
Aufstiegsart	<input type="checkbox"/> Anlegeleiter	<input type="checkbox"/> Mehrzweckleiter
	<input type="checkbox"/> Schiebeleiter	<input type="checkbox"/> Podestleiter
	<input type="checkbox"/> Seilzugleiter	<input type="checkbox"/> Steckleiter
	<input type="checkbox"/> Stehleiter	<input type="checkbox"/> Tritt
	<input type="checkbox"/> Sonstige	_____
Werkstoff	<input type="checkbox"/> Aluminium	<input type="checkbox"/> Stahl
	<input type="checkbox"/> Kunststoff	<input type="checkbox"/> Edelstahl
	<input type="checkbox"/> Holz	
Anzahl der Sprossen/Stufen		
Leiterlänge/Leiter gekürzt auf		
Hersteller/Händler		
Artikel-/Typ-Nr.		
Datum der Anschaffung		
Datum der Aussonderung		
Name des Sachkundigen/ Beauftragten		
Nächste Prüfung	→ siehe Prüfplakette	

Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in der umseitig aufgeführten Tabelle festzuhalten.

Prüfkriterien	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
1. Holme					
Verformung					
Beschädigung (z. B. Risse)					
Scharfe Kanten, Splitter, Grat					
Abnutzung					
Schutzbehandlung (bei Holz)					
2. Sprossen/Stufen/Plattform					
Verformung					
Beschädigung					
Scharfe Kanten, Splitter, Grat					
Verbindung zum Holm (z. B. Bördelung, Schraub-/Nietverbindung, Schweißnaht)					
Abnutzung (z. B. Trittfläche, Plattformauflage)					
3. Spreizsicherungen					
Vollständigkeit/Befestigung					
Funktionsfähigkeit					
Beschädigung					
4. Beschlagteile					
Beschädigung/Korrosion					
Vollständigkeit/Befestigung					
Funktionsfähigkeit					
Abnutzung					
Schmierung (mechanische Teile)					
5. Leiter-/Trittfüße/Rollen					
Vollständigkeit/Befestigung					
Abnutzung/Beschädigung					
Funktionsfähigkeit					
6. Zubehör (z. B. Holmverlängerung, Fußverbreiterung, Wandabstützung)					
Vollständigkeit/Befestigung					
7. Kennzeichnung					
Betriebsanleitung (z. B. Piktogramm)					
8. Kontrollergebnis					
Leiter/Tritt i. O. und verwendungsfähig					
Reparatur notwendig					
Leiter/Tritt sofort aussondern					
Bemerkungen:					
Nächste Prüfung (Monat/Jahr)			Datum		
Leiter/Tritt überprüft			Unterschrift		

4.8 Checkliste für die Beschaffung von Schutzhandschuhen

(nach DGUV Information 212-007 „Chemikalienschutzhandschuhe“, Anhang 1)

Art des Betriebes:			
Arbeitsbereich:			
Arbeitsplatz:			
Tätigkeitsbeschreibung:			
Gefährdungen:		Weitere Angaben:	
1. Chemische Einwirkungen		a) Art des Chemieproduktes	
fest:	<input type="checkbox"/>	Handelsname:	
flüssig:	<input type="checkbox"/>	
gasförmig:	<input type="checkbox"/>	chemische Bezeichnung, CAS-Nr.:	
Sicherheitsdatenblatt vorhanden:	<input type="checkbox"/>	
		b) Arbeitsbedingungen	
		Kontaktart:	
		Spritzer	<input type="checkbox"/>
		Tauchen	<input type="checkbox"/>
		permanenter Kontakt	<input type="checkbox"/>
		unregelmäßiger Kontakt	<input type="checkbox"/>
		maximale Kontaktzeit [min]:	
		Arbeitstaktung [n/t]:	
		Temperatur [°C]:	
		explosionsgefährdete Bereiche	<input type="checkbox"/>
		(ableitfähige Handschuhe erforderlich, Elektrostatik)	
		Arbeiten in medizinischen Bereichen	<input type="checkbox"/>
		sonstige Bemerkungen:	
		
		
2. Biologische Einwirkungen		a) Art des biologischen Materials:	
fest:	<input type="checkbox"/>	Bezeichnung:	
flüssig:	<input type="checkbox"/>	
aerosol:	<input type="checkbox"/>	
		
		RG* 1:	<input type="checkbox"/>
		RG 2:	<input type="checkbox"/>
		RG 3:	<input type="checkbox"/>
		RG 4:	<input type="checkbox"/>

		<p>b) Arbeitsbedingungen</p> <p>Kontaktart:</p> <p>Spritzer <input type="checkbox"/></p> <p>Tauchen <input type="checkbox"/></p> <p>permanenter Kontakt <input type="checkbox"/></p> <p>unregelmäßiger Kontakt <input type="checkbox"/></p> <p>maximale Kontaktzeit [min]:</p> <p>Arbeitstaktung [n/t]:</p> <p>Temperatur [°C]:</p> <p>explosionsgefährdete Bereiche <input type="checkbox"/></p> <p>(ableitfähige Handschuhe erforderlich, Elektrostatik)</p> <p>Arbeiten in medizinischen Bereichen <input type="checkbox"/></p> <p>sonstige Bemerkungen:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p>3. Physikalische Einwirkungen</p> <p>Schnitte:</p> <p>Stiche:</p> <p>Bewegte Teile:</p> <p>Hitze:</p> <p>Kälte:</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Arbeitsverfahren:</p> <p>Bearbeiten von:</p> <p>.....</p> <p>Transport von:</p> <p>.....</p> <p>Schneiden:</p> <p>.....</p> <p>Strahlarbeiten:</p> <p>.....</p> <p>Weitere Arbeitsverfahren:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>4. Sonstige Anforderungen</p> <p>bestehende Sensibilisierung: <input type="checkbox"/></p> <p>Anforderungen an Tragekomfort: <input type="checkbox"/></p> <p>Anforderungen an Fingerbeweglichkeit: <input type="checkbox"/></p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Allergen:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	

5 Stichwortverzeichnis

A		G	
Absturz.....	4, 15, 37, 40, 50, 53, 54, 56, 57, 58, 61, 64, 76	Gefährdungsbeurteilung.....	6, 7, 18, 31, 35, 37, 42, 71, 73
Alleinarbeit.....	28, 49	Gefahrstoffe.....	4, 13, 17, 30, 64, 66, 67, 74
Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	73	Gehörschutz.....	13, 31, 35, 52, 58, 64
Atenschutz.....	8, 20, 32, 44, 49, 55, 58, 61, 70, 73	Gerüste.....	40, 51, 58, 73, 78
Aufsicht.....	8, 20, 23	Glasreinigung.....	4, 53
		Graffiti-entfernung.....	50, 66, 67
B		Grundreinigung.....	4, 59
Baureinigung.....	4, 20, 56, 58		
Betriebsanweisung.....	4, 19, 20, 34, 35, 44, 63, 64, 67, 70, 72, 75	H	
Betriebsarzt, Betriebsärztin.....	7, 12, 69, 73	Handschutz.....	49, 58, 60
Biostoffe.....	31, 66, 67	Hautpflege und Hautreinigung.....	13
Brandschutz.....	8, 12	Hubarbeitsbühne.....	4, 33, 36, 37, 38, 40, 51, 52, 54, 55, 73, 75
D		I	
Desinfektionsmittel.....	31, 67, 68, 70	Industriereinigung.....	4, 62
Durchsturz.....	15, 16, 54	Infektion.....	12, 13, 68, 69
		Instandhaltung.....	15, 35, 53
E			
Einweisung.....	15, 38	K	
Einziehen von Körperteilen.....	63	Krankenhausreinigung.....	4, 68
Elektrischer Strom.....	4, 21		
Ergonomie.....	4, 24	L	
Erste Hilfe.....	9, 12, 73, 75	Lärm.....	11, 12, 27, 34, 35, 51, 52, 57, 58, 63, 64, 73
Ersthelfer.....	9, 12, 73, 74	Leitern.....	4, 15, 36, 39, 54, 60, 61, 63, 69, 70, 73, 74, 80
F		M	
Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	7	Maschinen.....	4, 11, 22, 33, 34, 35, 44, 48, 51, 57, 59, 60, 61, 63, 67, 74
Fassadenbefahranlage.....	12, 51, 54	Mutterschutz.....	13
Fassadenreinigung.....	4, 15, 25, 50		
Feuchtarbeit.....	4, 17, 20, 44, 51, 52, 55, 60, 69, 73		
Fremdfirma.....	11		

- P**
- Persönliche Schutzausrüstung 4, 8, 12, 15, 30, 54, 74
 - Planung 8, 9, 13, 15, 53, 59
 - PRCD-S 22, 44, 49, 52, 60, 61, 75
 - Prüfung 4, 9, 35, 42, 51, 54, 58, 73, 74, 77, 80
 - PSA gegen Absturz (PSAgA) 12, 15, 37, 40, 54, 64, 75
 - Psychische Belastung 27
- R**
- Reinigungsmittel 19, 31, 44, 48, 51, 52, 54, 55,
57, 58, 60, 63, 64, 67, 70
- S**
- Schutzbrille 19, 31, 52, 58, 70
 - Schwimmbadreinigung 4, 47
 - Sicherheitsbeauftragte 7, 11, 71, 73
 - Sicherheitsschuhe 31, 52, 58, 66
 - Sport- und Veranstaltungstätten 45
 - Standsicherheit 41
 - Staub 17, 18, 20, 56, 57, 58
 - Stolpern 34, 35, 44, 46, 48, 51, 52, 57, 58, 60,
63, 64, 66, 70
 - Strahlung 46, 51, 69, 70
- T**
- Tragfähigkeit 15, 16, 38, 40, 41, 51
- U**
- Unterhaltsreinigung 4, 43, 59, 65, 70, 71
 - Unterweisung 6, 7, 15, 20, 28, 35, 41, 70, 73
- V**
- Verkehrsmittelreinigung 65, 74
- W**
- Witterungseinflüsse 46, 52

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de